



## **Freie und Hansestadt Hamburg**

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

# **Fachanweisung Kindertagesbetreuung**

gemäß § 45 Bezirksverwaltungsgesetz

**gültig ab 10. September 2012**



## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeiner Rechtsanspruch für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt (§ 6 Absatz 1 KibeG)</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung gemäß § 6 Absätze 2 und 3 KibeG</b> .....	<b>4</b>
3.1	<i>Rechtsanspruch aufgrund Berufstätigkeit, Aus und Weiterbildung (§ 6 Absatz 2 KibeG)</i> .....	4
3.2	<i>Rechtsanspruch aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs (§ 6 Absatz 3 KibeG)</i> .....	5
<b>4</b>	<b>Bewilligungen gemäß § 6 Absatz 6 KibeG (Ermessensentscheidungen)</b> .....	<b>6</b>
4.1	<i>Bewilligungen bei Teilnahme der Sorgeberechtigten an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II</i> .....	6
4.2	<i>Weiterbewilligung nach Eintritt von Arbeitslosigkeit und in der Elternzeit</i> .....	6
4.3	<i>Bewilligung bei Arbeitssuche</i> .....	6
4.4	<i>Sonstiges</i> .....	6
<b>5</b>	<b>Betreuungsbedarf und Leistungsart</b> .....	<b>6</b>
5.1	<i>Betreuungsbedarf aufgrund Berufstätigkeit oder Ausbildung der Sorgeberechtigten</i> .....	6
5.2	<i>Bestimmung der bedarfsgerechten Leistungsart</i> .....	7
5.3	<i>Betreuungsbedarf und Leistungsart aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf des Kindes</i> .....	8
<b>6</b>	<b>Antragsbearbeitung</b> .....	<b>8</b>
6.1	<i>Einzureichende Unterlagen</i> .....	8
6.2	<i>Bewilligung und Bewilligungszeitraum</i> .....	10
6.3	<i>Beratung der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten</i> .....	11
6.4	<i>Nachweis von Betreuungsplätzen</i> .....	11
<b>7</b>	<b>Kindertagespflege</b> .....	<b>11</b>
7.1	<i>Aufgaben der Tagespflegebörsen</i> .....	11
7.2	<i>Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII</i> .....	11
7.3	<i>Vermittlung von Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII</i> .....	12
7.4	<i>Prüfung der Eignungsvoraussetzungen</i> .....	12
7.4.1	<i>Persönliche Eignung</i> .....	12
7.4.2	<i>Räumliche Eignung</i> .....	12
7.4.3	<i>Fachliche Eignung</i> .....	13
7.5	<i>Großtagespflege gemäß § 3 KTagPfIVO</i> .....	13
7.6	<i>Bewilligung von Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII</i> .....	13
7.7	<i>Bewilligung von Tagespflegegeld gemäß § 4 KTagPfIVO</i> .....	15
7.7.1	<i>Sachkostenpauschale 2 (SK 2) gemäß § 4 Absatz 7 KTagPfIVO</i> .....	15

7.7.2	Zuschüsse zur Altersvorsorge gemäß § 4 Absatz 4 KTagPfIVO.....	15
7.7.3	Zuschüsse zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 4 Absatz 4 KTagPfIVO.....	16
7.7.4	Zuschüsse zur Kranken und Pflegeversicherung gemäß § 4 Absatz 5 KTagPfIVO .....	16
<b>8</b>	<b>Eingliederungshilfen in der Kindertageseinrichtung gemäß § 26 KibeG .....</b>	<b>17</b>
8.1	<i>Bewilligungsvoraussetzungen.....</i>	17
8.2	<i>Leistungsarten mit Zuschlagstufen .....</i>	17
8.3	<i>Weiterbewilligung bei Folgeanträgen.....</i>	18
8.4	<i>Übernahme von Fahrt- oder Beförderungskosten .....</i>	19
8.4.1	Übernahme von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel .....	19
8.4.2	Gewährung einer Kilometerentschädigung .....	19
8.4.3	Bewilligung von Beförderungsdiensten .....	20
8.4.4	Bewilligung einer Einzelbeförderung durch Taxen oder sonstige Fahrdienste .....	21
<b>9</b>	<b>Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten .....</b>	<b>21</b>
9.1	<i>Einkommen .....</i>	21
9.1.1	Einkommensarten.....	21
9.1.2	Nicht zum Einkommen gehörend gemäß § 83 SGB XII: .....	22
9.1.3	Absetzungen vom Einkommen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB XII.....	22
9.1.4	Einkommensermittlung .....	23
9.2	<i>Familie im Sinne von § 9 KibeG.....</i>	23
9.3	<i>Höhe der Kostenbeteiligung.....</i>	23
9.4	<i>Geschwisterkinder.....</i>	24
9.5	<i>Beitragsfreies Vorschuljahr .....</i>	24
9.6	<i>Härteregelung .....</i>	24
9.6.1	Feststellung der unzumutbaren Härte gemäß § 35 KibeG .....	24
9.6.2	Kosten der Unterkunft.....	25
9.6.3	Besondere Belastungen .....	25
9.7	<i>Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten .....</i>	25
<b>10</b>	<b>Berichtswesen .....</b>	<b>26</b>
<b>11</b>	<b>Schlussbestimmung .....</b>	<b>26</b>

## 1 Geltungsbereich

Diese Fachanweisung dient der fachlichen Steuerung der Bezirksämter bei der Umsetzung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) und der gemäß §§ 6, 8 und 30 KibeG erlassenen Verordnungen sowie der §§ 23 und 43 SGB VIII.

## 2 Allgemeiner Rechtsanspruch für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt (§ 6 Absatz 1 KibeG)

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt wird durch jede Kindertageseinrichtung erfüllt, in der die Kinder der entsprechenden Altersgruppe im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam Mittag essen, betreut, erzogen und gebildet werden.

Auf Wunsch der Sorgeberechtigten des Kindes kann der Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung auch durch die Bewilligung einer Kindertagespflege oder durch die Aufnahme in eine Vorschulklasse erfüllt werden.

Die Sorgeberechtigten des Kindes können sich auch dafür entscheiden, eine täglich vierstündige oder eine täglich fünfstündige Betreuung ohne Mittagessen in Anspruch zu nehmen.

Das Betreuungsangebot muss **in zumutbarer Entfernung** zur Wohnung des Kindes liegen. Zumutbar ist eine Entfernung, wenn sie

- in der Regel innerhalb von 20 Minuten zu Fuß und ggf. mittels öffentlicher Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann (einfacher Weg);
- mit dem PKW oder Fahrrad in zehn Minuten von der Wohnung des Kindes zu erreichen ist und den Sorgeberechtigten diese Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

Längere Wegezeiten sind zumutbar, wenn durch die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß Abschnitt 8.4 im Zusammenhang mit der Gewährung von Eingliederungshilfe Beförderungskosten übernommen werden oder eine regelmäßige Beförderung bewilligt wird.

## 3 Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung gemäß § 6 Absätze 2 und 3 KibeG

### 3.1 Rechtsanspruch aufgrund Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung (§ 6 Absatz 2 KibeG)

Jedes Kind hat bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen

- Berufstätigkeit (der Anspruch besteht auch während der Zeiten, in denen Sorgeberechtigte arbeitsunfähig krankgeschrieben sind),
- Ausbildung (betriebliche und schulische Ausbildung, Studium, Referendariat, Teilnahme an Integrationskurs gemäß § 43 Aufenthaltsgesetz),
- Teilnahme der Sorgeberechtigten an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB III,
- Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten

die Betreuung nicht selbst übernehmen können. In diesem Fall wird eine bedarfsgerechte Betreuungsleistung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege oder in einer Kombination aus beiden Betreuungsarten gewährt. Dies bezieht sich auch auf Betreuungsbedarfe aufgrund wechselnder Arbeitszeiten, z.B. auch an Wochenenden (Sechs-Tage-Woche).

In Anspruch genommene **Elternzeiten ohne Berufstätigkeit** oder Zeiten, in denen Elternteile ausschließlich zur Pflege eines Kindes über die gesetzlich geregelte Elternzeit hinaus beurlaubt sind, sind der Berufstätigkeit bzw. einer Ausbildung nicht gleichgestellt.

Die eigene **Tätigkeit als Tagespflegeperson** gilt unter folgenden Voraussetzungen als Berufstätigkeit, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung im Sinne der oben stehenden Regelung für ein eigenes Kind begründet:

- erwerbsmäßige Tätigkeit in der Kindertagespflege und
- Notwendigkeit der Tagesbetreuung der eigenen Kinder außerhalb der Tagespflegestelle aus organisatorischen Gründen. Grundsätzlich sieht die Kindertagespflege eine familiennahe Betreuung der Tageskinder gemeinsam mit ggf. eigenen Kindern vor. Die Frage, ob es organisatorisch zumutbar ist, z.B. das eigene Kind während der Kindertagespflegetätigkeit aus der Kita abzuholen, wird im Einzelfall von der Anzahl der betreuten Tageskinder, deren Betreuungszeiten sowie von der Entfernung der Kita zur Tagespflegestelle abhängen.

### **3.2 Rechtsanspruch aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs (§ 6 Absatz 3 KibeG)**

Von einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf des Kindes ist auszugehen, wenn eines der nachfolgenden Merkmale (a bis d) vorliegt:

- a) Sehr instabile bis ungesicherte Bindungssituation des Kindes
  - Hinweise auf Vernachlässigung
  - Beobachtbares fehlendes Fürsorgeverhalten der Hauptbezugsperson
  - Hauptbezugsperson psychisch krank, Suchtproblematik
  - Regelmäßig auftretende Gewaltanwendung in der Familie bekannt
- b) Schwerwiegendes abweichendes Verhalten (Dissozialität, Regression, Aggressives Verhalten, extremer Rückzug des Kindes)
- c) Die allgemeine oder sprachliche Entwicklung des Kindes ist erheblich verzögert. (Kinder mit einer nichtdeutschen Familiensprache, die in der Herkunftssprache keine Auffälligkeiten in der sprachlichen Entwicklung zeigen, fallen nicht unter diese Regelung.)
- d) Aufgrund besonderer Lebenslagen ist bzw. sind der oder die Sorgeberechtigte/n nicht in der Lage, das Kind angemessen zu versorgen und zu fördern.

Der Bedarf wird durch den zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst, die sozialpädagogischen Fachkräfte der Abteilungen Kindertagesbetreuung oder den behandelnden Arzt festgestellt (vgl. Abschnitt 6.1).

Grundsätzlich ist bei Kindern, deren Sorgeberechtigte in **Wohnformen nach § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder)** leben, kein Anspruch aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs vorhanden. Sollte im Zweifelsfall eine fachliche Bewertung des Leistungsangebots der Einrichtung ergeben, dass keine ausreichenden kompensatorischen Hilfen vorhanden sind, kann in Einzelfällen von dieser Regelung abgewichen werden. Diese Abweichung bedarf der Zustimmung der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde.

Liegen mindestens zwei der oben genannten Merkmale (a bis c) vor, könnte eine Behinderung des Kindes drohen. In diesem Fall sollten die Sorgeberechtigten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beraten werden, eine Begutachtung durch den Jugendpsychiatrischen Dienst bzw. im Beratungszentrum „sehen hören bewegen sprechen“ im Sinne von Abschnitt 8.1 in Anspruch zu nehmen. Bei Verdacht einer (drohenden) Behinderung bei Kindern unter drei Jahren sollten die Sorgeberechtigten beraten werden, eine Eignungsdiagnostik für Frühförderung (außerhalb des Kita-Gutschein-Systems) beim behandelnden Kinderarzt oder dem Jugendpsychiatrischen Dienst bzw. dem Beratungszentrum „sehen hören bewegen sprechen“ veranlassen zu lassen.

## **4 Bewilligungen gemäß § 6 Absatz 6 KibeG (Ermessensentscheidungen)**

### **4.1 Bewilligungen bei Teilnahme der Sorgeberechtigten an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II**

Jedem Kind wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II die Betreuung nicht selbst übernehmen können, eine bedarfsgerechte Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege oder in einer Kombination aus beiden Betreuungsarten gewährt.

### **4.2 Weiterbewilligung nach Eintritt von Arbeitslosigkeit und in der Elternzeit**

Nach Eintritt von Arbeitslosigkeit ist die entsprechend Abschnitt 3.1 bzw. 4.1 bewilligte Leistung für einen Zeitraum von **zwölf Monaten** weiter zu gewähren. Dies gilt nicht, sofern das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder die Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit gemäß SGB II von vornherein auf einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten befristet war.

Bei **Geburt eines Kindes** ist den anderen Kindern dieser Familie, denen bereits Betreuungsleistungen nach § 6 Absatz 2 KibeG gewährt werden, die Betreuungsleistung im gleichen Umfang für vier Monate ab diesem Zeitpunkt weiter zu bewilligen.

### **4.3 Bewilligung bei Arbeitssuche**

Bei Arbeitssuche ist für Kinder unter zwei Jahren einmalig eine Bewilligung für Kindertagespflege im Umfang von max. 20 Wochenstunden für längstens sechs Monate (inkl. Eingewöhnungszeit) zu gewähren, wenn das Kind nicht anderweitig betreut werden kann. Die Arbeitssuche muss glaubhaft gemacht werden.

### **4.4 Sonstiges**

Im Übrigen können Betreuungsleistungen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei nicht dringlichem sozial bedingtem oder pädagogischem Bedarf bewilligt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dies entscheidet die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde.

## **5 Betreuungsbedarf und Leistungsart**

### **5.1 Betreuungsbedarf aufgrund Berufstätigkeit oder Ausbildung der Sorgeberechtigten**

Der Betreuungsbedarf des Kindes wird anhand der berücksichtigungsfähigen berufs- oder ausbildungsbedingten **Abwesenheitszeit** bestimmt. Die Abwesenheitszeit setzt sich grundsätzlich zusammen aus

- durchschnittlicher Arbeitszeit pro Arbeitstag bzw. pro Arbeitswoche
- einschließlich arbeitsvertraglich vorgesehener Pausen
- zuzüglich erforderlicher Fahrzeiten zwischen der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle und dem Arbeits- oder Ausbildungsort.

Soweit bei Antragstellung noch keine Klarheit über die notwendigen Fahrzeiten besteht, ist von maximal 45 Minuten für eine einfache Fahrt auszugehen.

Bei der Ermittlung des **Betreuungsbedarfs** sind grundsätzlich die Personen, die mit der/dem Sorgeberechtigten in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft und dem Kind in einem Haushalt leben, einzubeziehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Personen bereit sind, das Kind während der Abwesenheit der Sorgeberechtigten zu betreuen, soweit dies nach ihren persönlichen Verhältnissen erwartet werden kann. Davon ist auszugehen, wenn diese Personen nicht berufstätig sind oder an einer Ausbildung teilnehmen (im Sinne der Abschnitte 3.1 bzw. 4.1).

Die Ermittlung der Abwesenheitszeiten der Personen, die mit der/dem Sorgeberechtigten in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft und mit dem Kind in einem Haushalt leben, sind bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs zu berücksichtigen. Wenn die erwerbstätige Person ihre Arbeitszeiten selbst festlegen kann, **sind zeitliche Überschneidungen zu vermeiden**, wenn die Ausübung der Erwerbstätigkeit hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Eine **Erhöhung** des berufs- oder ausbildungsbedingten Betreuungsbedarfs während des Bewilligungszeitraums kann (bei Vorlage entsprechender Nachweise) frühestens ab Antragstellung berücksichtigt werden.

Bei **Verringerung** oder Wegfall des Betreuungsbedarfs kann solange eine Weiterbewilligung gewährt werden, bis eine ordentliche Kündigung oder ggf. Anpassung des privatrechtlichen Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten möglich ist. Die Weiterbewilligung ist längstens für drei Monate nach Eintritt der Änderung möglich.

## **5.2 Bestimmung der bedarfsgerechten Leistungsart**

Eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist grundsätzlich an fünf Betreuungstagen pro Kalenderwoche vorgesehen. Die vier-, fünf- und sechsstündigen Krippenleistungen können auch im Umfang von 20, 25 bzw. 30 Wochenstunden an weniger Wochentagen in Anspruch genommen werden.

Zur Erfüllung des Betreuungsbedarfes eines Kindes kann grundsätzlich eine Bewilligung für **höchstens 60 Stunden in der Woche** erteilt werden. Darüber hinaus gehende Bewilligungen sind nur in wenigen und besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Schichtarbeit bei Alleinerziehenden) möglich.

Der zeitliche Umfang der zu bewilligenden Betreuungsleistung in Kindertageseinrichtungen richtet sich – außer bei der vier-, fünf- und sechsstündigen Krippenleistung – nach dem zeitlichen Umfang des Betreuungsbedarfs pro Betreuungstag. Dieser wird grundsätzlich anhand des **umfangreichsten durchschnittlichen Betreuungsbedarfs an einem Betreuungstag** in einer Kalenderwoche bestimmt. Die zeitliche Verteilung der benötigten Betreuungszeiten an einem Betreuungstag ist unbeachtlich.

Bei **erheblichen Schwankungen des Betreuungsbedarfs** soll dieser ausschließlich oder ergänzend durch die Betreuung in Kindertagespflege erfüllt werden.

Bei einem Betreuungsbedarf von durchschnittlich **weniger als drei Tagen je Kalenderwoche** ist eine bedarfsgerechte Betreuung in Kindertagespflege zu bewilligen.

Die Bestimmung der bedarfsgerechten Betreuungsleistung in **Kindertagespflege** bezieht sich auf den durchschnittlichen zeitlichen Betreuungsumfang je Kalenderwoche.

Bei Kindern im **Alter von 0 bis 2 Jahren** mit einem Betreuungsbedarf von durchschnittlich weniger als 15 Stunden wöchentlich ist eine Betreuung in Kindertagespflege zu bewilligen.

Bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs bei **(Vor-) Schulkindern** sind bereits durch die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen abgedeckte Betreuungszeiten

- durch Angebote in schulischer Verantwortung oder
- durch Angebote in Kooperation einer Schule mit Trägern der Jugendhilfe

zu berücksichtigen.

Kindern, die eine **offene oder teilgebundene Ganztagsschule** besuchen und an nicht mehr als zwei Wochentagen an den schulischen Angeboten am Nachmittag teilnehmen, ist eine bedarfsgerechte Hortleistung (Anschlussbetreuung Ganztagsschule, A-GTS) zu bewilligen.

**Ab dem 1.8.2013** können bedarfsentsprechende Hortleistungen, Anschlussbetreuung Vorschulklassen (A-VSK) und Anschlussbetreuung Ganztagsschule (A-GTS) nur gewährt werden, wenn die Sorgeberechtigten nachweisen, dass die besuchte Schule noch kein Angebot der Ganztägigen Bildung und Betreuung in schulischer Verantwortung oder in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe vorhält.

**Kindertagespflege** ist auf Wunsch der Sorgeberechtigten auch nach dem 1.8.2013 bedarfsentsprechend zu gewähren:

- in Ergänzung zur Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen;
- anstelle von Anschlussbetreuung in schulischer Verantwortung;
- anstelle von Leistungen von Trägern der Jugendhilfe, mit denen die Schule im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung kooperiert.

### **5.3 *Betreuungsbedarf und Leistungsart aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf des Kindes***

Kinder mit dringlichem sozial bedingtem oder pädagogischem Betreuungsbedarf sollen bedarfsentsprechend gefördert werden. Hierbei sollen die Gegebenheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden. In der Regel sollen bei Kindern, die noch nicht eingeschult sind, sechs oder acht Stunden und bei eingeschulten Kindern, die kein Angebot im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (vgl. Abschnitt 5.2) nutzen, drei oder fünf Stunden täglich bewilligt werden.

## **6 Antragsbearbeitung**

### **6.1 *Einzureichende Unterlagen***

Anträge auf Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege können gemäß § 12 Absatz 1 KibeG frühestens zwölf Monate vor dem gewünschten Beginn des Bewilligungszeitraums angenommen werden.

Bei einem Erstantrag sind neben dem Antrag folgende **Beweisurkunden** vorzulegen und in Kopie zur Akte zu nehmen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Aktuelle Meldebestätigung und Kopie des Personalausweises der/des Sorgeberechtigten

Sofern diese Unterlagen nicht vorgelegt wurden, ist stattdessen Auskunft beim Melderegister einzuholen.

Bei Bedarfsanträgen gemäß den Abschnitten 3 und 4 (Erst- und Folgeanträge) sind folgende **Unterlagen zusätzlich** zu verlangen und in Kopie zur Akte zu nehmen:

- Bei Berufstätigkeit: Arbeitsvertrag bzw. Arbeitgeberbescheinigung über Arbeitsaufnahme (bei untypischen zeitlichen Lagen, z.B. großen Unterschieden zwischen den einzelnen Wochentagen zusätzlich: Nachweis über Arbeits- oder Einsatzzeiten)
- Bei Ausbildung: Ausbildungsvertrag
- Bei Studium: Immatrikulationsbescheinigung
- Bei Schulbesuch: Schulbescheinigung
- Bei Eingliederung in Arbeit: Eingliederungsvereinbarung
- Bei Sprach- oder Integrationskurs: Teilnahmebescheinigung
- Bei Praktikum: Teilnahmebescheinigung
- Bei Selbstständigkeit: regelmäßig die Glaubhaftmachung und ein Nachweis (z.B. Einnahme-Ausgaben-Gegenüberstellung). Nur wenn dieser nicht glaubwürdig erscheint, sollen andere Belege (z.B. Gewerbeanmeldung, Nachweis Künstlersozialkasse, vorhandene Auftragsbestände, Dienst- oder Werkverträge, vor allem bei Aufnahme der Selbstständigkeit auch Darstellung von Art und Umfang sowie zeitliche Lagen der Tätigkeit, Akquise) eingefordert werden. Wenn Sorgeberechtigte seit kurzem selbständig sind und im Bewilligungszeitraum keine Einnahmen erzielt haben, ist die Selbstständigkeit durch entsprechende Unterlagen (z.B. Kundenkontakte, Akquise) nachzuweisen. Können Sorgeberechtigte diese Nachweise nicht vorlegen, ist eine Folgebewilligung aufgrund eines Bedarfes gemäß Abschnitt 3.1 nicht zu erteilen.

Gemäß § 12 Abs. 2 KibeG i.V. mit § 60 SGB I müssen die Sorgeberechtigten im Rahmen der **Mitwirkungspflicht** die für eine Bedarfsprüfung erforderlichen Unterlagen einreichen. Sofern dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wird, und die einzureichenden Unterlagen nicht mit dem Antrag vorgelegt werden, sollen diese gemäß § 12 Abs. 3 KibeG i.V. mit § 66 SGB I einmal mit einer **Fristsetzung von 14 Tagen** angefordert werden. Werden die Belege innerhalb dieser Frist nicht nachgereicht, kann der Antrag entweder abgelehnt oder mit Höchstsatz bewilligt werden. Hierauf sind die Sorgeberechtigten gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KibeG bei der Fristsetzung hinzuweisen.

Soweit von den Antragstellern Beweisurkunden nur mit **unverhältnismäßigem Aufwand** oder erheblicher Zeitverzögerung vorgelegt werden können, kann gemäß § 3 Absatz 3 FamEigVO bzw. § 3 Absatz 3 TnBVO auf den Nachweis zunächst verzichtet werden, die Angaben sind glaubhaft zu machen. Der Bewilligungsbescheid ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu erlassen; das tatsächliche Einkommen ist nachzuweisen. Die Beweisurkunden sind als Kopien zur Akte zu nehmen. Bei einer Abweichung ist der Familieneigenanteil gemäß Abschnitt 9.1.4 neu zu berechnen.

Für alle Anträge, bei denen eine **Berechnung des Einkommens** des Kindes und seiner mit ihm zusammenlebenden Sorgeberechtigten durchgeführt werden muss, sind gemäß § 82 SGB XII folgende Belege zu verlangen:

- Eine Gehaltsbescheinigung vom Monat vor Antragstellung
- Jahresbescheinigung (auch Einkommensteuerbescheid) des Vorjahres (bei schwankendem Einkommen und zum Nachweis der Sonderzahlungen) bzw. – wenn keine Jahresbescheinigung vorhanden ist – die entsprechenden Monatsabrechnungen für ggf. erfolgte Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld) des Vorjahres.
- Bei Selbstständigen: Persönliche Erklärung (Glaubhaftmachung) oder Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben. Zur endgültigen Berechnung dient der Einkommensteuerbescheid für das Bewilligungsjahr.
- Bei Renten: Rentenbescheid
- Bei Krankengeld: Bescheid der Krankenversicherung
- Bei Studium: BAföG-Bescheid, Nachweis über Stipendium
- Bei Ehegattenunterhalt: Belege über Unterhaltszahlungen
- Bei Unterhaltszahlungen für an nicht im Haushalt lebende Kinder: Belege über geleistete Zahlungen z.B. Urteil, Vereinbarungen der Sorgeberechtigten, Daueraufträge;
- Bei Nebeneinkünften (z.B. Einkünfte aus Vermögen oder Vermietung und Verpachtung): z.B. Steuerbescheid, Einnahme-Ausgabe-Rechnung;
- Für die Absetzbeträge werden grundsätzlich keine Nachweise verlangt, sofern sie glaubhaft sind (vgl. Abschnitt 9.1.3).

Für die Feststellung der **Bewilligung des Mindestbeitrags** (in der Regel bei Empfängern von staatlichen Transferleistungen) ist die Vorlage des aktuellen Bescheides über Arbeitslosengeld II, Grundsicherung- oder Sozialhilfe oder andere, entsprechende staatliche Leistungen ausreichend.

Für Anträge von freiwilligen **Höchstzahlern** sind keine Einkommensnachweise erforderlich. Eine Bedarfsprüfung ist jedoch immer vorzunehmen, um festzustellen, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden (auch beim Folgeantrag).

Für alle Anträge, bei denen eine Einkommensberechnung gemäß Abschnitt 9.1 durchgeführt werden muss, sind die erforderlichen Unterlagen anzufordern.

Die Sorgeberechtigten sind auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, erhebliche Änderungen ihrer Verhältnisse unverzüglich nach deren Eintritt mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die Beendigung der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots, die Änderung des Förderbedarfs, eine Änderung der Zahl der Familienmitglieder sowie gemäß § 31 KibeG eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 Prozent.

Im **beitragsfreien Vorschuljahr** ist für eine fünfständige Leistung der Antragsbogen ausreichend.

Sofern ein dringlicher sozial bedingter oder pädagogischer Bedarf des Kindes vorliegt, ist ein **Gutachten des zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)**, der sozialpädagogischen Fachkräfte der Abteilungen Kindertagesbetreuung oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung im Sinne des dafür vorgesehenen standardisierten Formblattes „Antrag/Folgeantrag auf Kindertagesbetreuung aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs nach § 6 Absatz 3 KibeG (Prio 10)“ maßgeblich.

Im Falle eines Antrages auf Weiterbewilligung aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs des Kindes ist die seit Beginn der Förderung eingetretene Veränderung festzustellen und im Sinne des dafür vorgesehenen standardisierten Formblattes „Antrag/Folgeantrag auf Kindertagesbetreuung aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs nach § 6 Absatz 3 KibeG (Prio 10)“ nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine Weiterbewilligung kann nur dann gewährt werden, wenn die noch bestehenden Problemlagen eine weitere Förderung rechtfertigen.

## **6.2 Bewilligung und Bewilligungszeitraum**

Steht das Ende der Bewilligungsvoraussetzungen bereits zum Bewilligungszeitpunkt fest (z.B. befristeter Arbeitsvertrag, Bewilligungsende SGB II), ist eine darauf abgestellte zeitlich befristete Bewilligung zu erteilen.

Bei der Betreuung von Kindern in **Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe der Freien und Hansestadt Hamburg** entfällt gemäß § 27 Absatz 2 KibeG ein Anspruch auf Kostenerstattung, da die Stadt die Betreuungsleistung selbst als Sachleistung erbringt. Da bei Erteilung des Bewilligungsbescheides in der Regel ungewiss ist, ob das Kind eine Kindertageseinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg oder eine Kindertageseinrichtung eines freien Trägers, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH oder eines sonstigen Leistungserbringers in Anspruch nehmen wird, wird dem Kind grundsätzlich ein Bewilligungsbescheid nach § 13 KibeG erteilt. Dieser muss aber eine Regelung enthalten, dass, soweit eine Kindertageseinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg in Anspruch genommen wird, ein Anspruch auf die Kostenerstattung entfällt und für diesen Fall der in der Anlage zu diesem Bescheid berechnete Familieneigenanteil als Teilnahmebeitrag nach § 29 KibeG festgesetzt wird.

Im Bewilligungsbescheid für eine **Betreuung in Kindertagespflege** werden die Kindertagespflegeleistung, Beginn und Ende der Bewilligung (Bewilligungszeitraum), die in Anspruch genommene Tagespflegeperson und der festgesetzte Teilnahmebeitrag angegeben.

Die Betreuungsleistungen, die für eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bewilligt werden können, ergeben sich aus Anlagen 1 und 2.

Die Bewilligung ist nur solange zu gewähren, wie die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 oder 4 auf Grund des Kenntnisstandes zum Bewilligungszeitpunkt vorliegen.

Für jeden Bewilligungszeitraum ist nur ein **Bewilligungsbescheid** für eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu erteilen. Soweit während des Bewilligungszeitraums ein altersbedingter Leistungswechsel zu erwarten ist (Übergang von der Krippen- zur Elementarbetreuung bzw. von der Elementar- zur Hortbetreuung) sind zwei – zeitlich entsprechend abgegrenzte – Bewilligungsbescheide zu erteilen, wobei die in den Bewilligungsbescheiden benannten Bewilligungszeiträume keine zeitliche Lücke aufweisen und zusammen zwölf Monate nicht überschreiten dürfen.

Die Kostenerstattung wird ab **Beginn der Inanspruchnahme der Leistungsart**, frühestens jedoch ab Antragstellung gewährt. Es kann eine **Eingewöhnungszeit** von maximal einem Monat im anschließend bedarfsgerechten Betreuungsumfang gemäß Abschnitt 4 und 5 gewährt werden.

Bei **Anträgen auf Weiterbewilligung** der Kostenerstattung kann vom 1. des Monats der Antragstellung an bewilligt werden. Bei Weiterbewilligungen darf die Bewilligung nur dann rückwirkend gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 27 SGB X vorliegen. Die nach § 27 Absatz 2 Satz 2 SGB X glaubhaft zu machenden Tatsachen sind von den Antragstellern glaubhaft zu machen und von der bewilligenden Stelle zu dokumentieren.

### **6.3 Beratung der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten**

Kinder und ihre Sorgeberechtigten haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt gemäß § 11 Absätze 1-3 KibeG.

Bei Erstbewilligungen aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bewilligungsbeginn zu überprüfen, ob der Eintritt in die Kindertageseinrichtung tatsächlich erfolgt ist, ggf. ist Rücksprache mit den Sorgeberechtigten bzw. dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu halten. Bei einer Weiterbewilligung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist eine Überprüfung innerhalb von drei Monaten erforderlich. Entsprechendes gilt, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß Abschnitt 8 bewilligt werden und das Wohl des Kindes bedroht ist. Bei Anträgen, bei denen der Bedarf durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellt wurde, erfolgt die Nachverfolgung von dort.

### **6.4 Nachweis von Betreuungsplätzen**

Finden die Sorgeberechtigten für das Kind keinen dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Betreuungsplatz, kann der Nachweis eines solchen Platzes bei den Bezirksämtern beansprucht werden. Der Anspruch kann frühestens drei Monate vor dem geplanten Beginn der Inanspruchnahme geltend gemacht werden.

Die Bezirksämter müssen den Sorgeberechtigten innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung des Anspruchs einen anspruchserfüllenden freien Platz nachweisen. Der Nachweis erfolgt in schriftlicher Form durch Mitteilung des Namens, der Adresse und der Telefonnummer des Trägers und der Kindertageseinrichtung. Die Sorgeberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass der Nachweis eines Betreuungsplatzes nicht den Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Träger der Kindertageseinrichtung ersetzt.

Kommt es nicht zum Abschluss eines Betreuungsvertrages, muss das Bezirksamt innerhalb von drei Monaten einen anspruchserfüllenden, freien Platz nachweisen. Nach zwei nachgewiesenen anspruchserfüllenden, freien Plätzen ist das Nachweisverfahren beendet und die Sorgeberechtigten sind auf ihre Verantwortung hinzuweisen, selbst einen geeigneten Betreuungsplatz zu suchen.

Kann ein Bezirksamt keinen entsprechenden Platz nachweisen, wird die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde hierüber informiert. Die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde klärt die Möglichkeiten für eine Abhilfe und teilt mögliche Nachweise anspruchserfüllender Betreuungsangebote dem zuständigen Bezirksamt mit.

## **7 Kindertagespflege**

### **7.1 Aufgaben der Tagespflegebörsen**

Die Tagespflegebörsen sind für die Akquise, Eignungsfeststellung, Beratung, Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen zuständig. Sorgeberechtigte haben Anspruch auf Beratung und Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen. Kooperationen von Tagespflegepersonen (z.B. Interessenvertretungen, Stadtteilgruppen) sollen beraten und unterstützt werden.

### **7.2 Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII**

Eine Tagespflegeperson benötigt sowohl bei öffentlich geförderter als auch bei rein privater Kindertagespflege eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn

- ein oder mehrere Kinder,
- außerhalb der elterlichen Wohnung,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate betreut werden.

Die Prüfung der Eignungsvoraussetzungen ist im Sinne der Abschnitte 7.4 bzw. 7.5 vorzunehmen.

Eine Pflegeerlaubnis ist gemäß § 43 SGB VIII jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu befristen. Sowohl kürzere als auch längere Fristen sind grundsätzlich nicht möglich. Spätestens nach fünf Jahren soll eine erneute Überprüfung der Tagespflegeperson stattfinden, bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte bereits vorher. Gegebenenfalls können Nebenbestimmungen (Auflagen) mit auf den Einzelfall bezogenen, angemessenen Fristen in die Pflegeerlaubnis aufgenommen werden.

### **7.3 Vermittlung von Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII**

Es dürfen nur geeignete Tagespflegepersonen vermittelt werden. Sofern keine gültige Pflegeerlaubnis vorliegt bzw. vorliegen muss (vgl. Abschnitt 7.2), ist die Eignung der Tagespflegeperson im Sinne der Abschnitte 7.4 bzw. 7.5 dargelegt, zu prüfen.

### **7.4 Prüfung der Eignungsvoraussetzungen**

Zur Feststellung der Eignung ist zu prüfen, ob die Tagespflegeperson

- sich durch eine der Tätigkeit adäquate Persönlichkeit, Sachkompetenz und Bereitschaft zur Kooperation mit den Sorgeberechtigten, dem Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet (persönliche Eignung, siehe Abschnitt 7.4.1),
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (räumliche Eignung, siehe Abschnitt 7.4.2) und
- vertiefte, in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise erworbene Kenntnisse über die Anforderungen an eine Tätigkeit als Tagespflegeperson nachweist (fachliche Eignung, siehe Abschnitt 7.4.3).

#### **7.4.1 Persönliche Eignung**

Folgende Grundvoraussetzungen müssen für die Feststellung der **persönlichen Eignung** erfüllt sein:

- Volljährigkeit der Tagespflegeperson;
- Ausreichende Deutschkenntnisse zur Gewährleistung des Förder- und Erziehungsauftrags. Die Tagespflegeperson muss z.B. den Inhalten der Qualifizierungskursen folgen, diese aufnehmen und anwenden können;
- mindestens Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Bildungsnachweis;
- Erklärung zur Nichtanwendung der „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard;
- Vereinbarung zum Schutz von Kindern gemäß § 8a SGB VIII;
- Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz der Tagespflegeperson sowie, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson stattfinden soll, für alle im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen;
- Bei Anhaltspunkten dafür, dass die Tagespflegeperson aus gesundheitlichen Gründen für Kindertagespflege nicht geeignet ist, ist ein ärztliches Attest zur psychischen und physischen Unbedenklichkeit bzgl. der Tätigkeit in der Kindertagespflege anzufordern.

Zum 1.7.2010 bereits tätige Tagespflegepersonen, welche die in § 1 Absatz 5 KTagPflVO aufgeführten Anforderungen noch nicht erfüllten, müssen diese Voraussetzungen spätestens bei Neuerteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII bzw. – wenn das Tagespflegeverhältnis nicht erlaubnispflichtig ist – bis zum 31.12.2013 erfüllen.

#### **7.4.2 Räumliche Eignung**

Zur Feststellung der **räumlichen Eignung** ist ein Hausbesuch durchzuführen, dessen Ergebnis zu dokumentieren ist.

In den von einer Tagespflegeperson für die Betreuung der Kinder genutzten Räumen darf **nicht geraucht** werden.

### 7.4.3 Fachliche Eignung

Folgende Mindeststandards gelten für die **fachliche Eignung** einer Tagespflegeperson:

- Von vertieften Kenntnissen hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege ist unter den in § 1 Abs. 1 KTagPfIVO genannten Voraussetzungen auszugehen. Dies gilt auch für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Grundqualifizierung für Tagespflegepersonen mit einer für die Qualifikationsstufe 3 anerkannten pädagogischen Berufsausbildung besteht aus dem ersten Einführungskurs (E1) in Kombination mit der erfolgreichen Teilnahme am Kurs „Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII“ sowie der Praxisberatung/Supervision;
- Nachweis über Teilnahme an einem von der zuständigen Fachbehörde anerkannten Kurs zu „Erste Hilfe am Kind“ im Umfang von mindestens zwölf Unterrichtseinheiten, nicht älter als zwei Jahre;
- Teilnahme an der Belehrung zum Infektionsschutz gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz;
- Teilnahme an der Schulung zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege.

Am 1.7.2010 bereits tätige Tagespflegepersonen, die die genannten Qualifizierungsvoraussetzungen noch nicht vollständig erfüllten, müssen diese Voraussetzungen spätestens bis zum 31.12.2013 erfüllen.

Die Tagespflegeperson muss zur Sicherung ihrer fachlichen Eignung alle zwei Jahre die erfolgreiche Teilnahme an fachspezifischen **Fortbildungen** im Umfang von mindestens 18 Unterrichtsstunden nachweisen. Darüber hinaus muss alle zwei Jahre die Teilnahme an einem anerkannten Kurs „**Erste Hilfe am Kind**“ im Umfang von mindestens zwölf Unterrichtseinheiten oder neun Stunden nachgewiesen werden.

### 7.5 Großtagespflege gemäß § 3 KTagPfIVO

Für Tagespflegepersonen, die in der Großtagespflege gemäß § 3 KTagPfIVO tätig sind, gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:

- gemeinsames pädagogisches Konzept,
- mindestens Erfüllung der Anforderungen der Qualifikationsstufe 2 (Neue Tagespflegepersonen können ggf. eine Pflegeerlaubnis mit der Auflage erhalten, die Langzeitqualifizierung innerhalb eines Jahres nachzuweisen.),
- Nutzungsänderungsgenehmigung sowie ggf. Zweckentfremdungsgenehmigung müssen grundsätzlich (spätestens bei Beantragung einer (neuen) Pflegeerlaubnis) vorgelegt werden. Wird eine entsprechende Genehmigung durch das zuständige Fachamt mündlich oder schriftlich in Aussicht gestellt, ist dies ebenfalls ausreichend. Die Inaussichtstellung ist entsprechend zu dokumentieren.

Am 1.7.2010 bereits in Großtagespflege tätige Tagespflegepersonen müssen spätestens bei der Beantragung einer neuen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ein gemeinsames pädagogisches Konzept vorlegen. Um die Voraussetzung der Qualifikationsstufe 2 für die Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle zu erfüllen, erhalten am 1.7.2010 bereits in einer Großtagespflegestelle tätige Tagespflegepersonen mit der Qualifikationsstufe 1 eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013, um die erforderliche Langzeitqualifizierung (insgesamt 180 Stunden) nachzuholen.

Zum 1.7.2010 bereits tätige **Großtagespflegestellen mit mehr als vier Tagespflegepersonen** können fortbestehen, dürfen ab 31. Dezember 2013 aber keine neuen Tagespflegepersonen mehr aufnehmen, wenn dann die Anzahl vier überschritten würde.

### 7.6 Bewilligung von Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII

Die Bewilligung von Kindertagespflege ist möglich, wenn ein Rechtsanspruch auf Betreuung (Abschnitte 2 und 3) besteht, die Voraussetzungen für eine Bewilligung gemäß Abschnitt 4 vorliegen und wenn die ausgewählte Tagespflegeperson

- eine Pflegeerlaubnis besitzt, erhalten kann oder keiner Pflegeerlaubnis bedarf, sie aber gemäß der Abschnitte 7.4 und 7.5 als geeignet anzusehen ist, und

- die Tagespflegeperson von den Sorgeberechtigten nur den gemäß § 4 Absatz 6 KTagPfIVO von der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde festgesetzten Teilnahmebeitrag sowie ggf. ein angemessenes zusätzliches Betreuungsentgelt zum Ausgleich von Aufwendungen, die der Tagespflegeperson für besondere, zusätzlich erbrachte Leistungen entstehen, verlangt. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass hiergegen verstoßen wird, ist zur Prüfung der Zulässigkeit und Angemessenheit von den Sorgeberechtigten der Betreuungsvertrag anzufordern.

Das Vorhandensein kindgerechter Räume ist nicht zu prüfen, wenn die **Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten** stattfindet.

Können die Sorgeberechtigten während der gemäß § 6 KTagPfIVO betreuungsfreien Zeit oder einem krankheitsbedingten Ausfall der Tagespflegeperson von bis zu zwei Wochen die Betreuung des Kindes nicht selbst sicherstellen, soll auf Antrag eine **zusätzliche Betreuung bei einer anderen Tagespflegeperson** gewährt und die Gewährung des Tagespflegegeldes für die ausfallende Tagespflegeperson fortgesetzt werden.

Im **Vertretungsfall** kann gemäß § 9 Absatz 3 KTagPfIVO für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen von der vertretenden Tagespflegeperson die gemäß Pflegeerlaubnis maximal zulässige Zahl zeitgleich betreuter Kinder vorübergehend überschritten werden. Ausschlaggebend ist hierbei jedoch immer das Wohl des Kindes/der Kinder, welches für die Beurteilung der maximalen Anzahl zeitgleich betreuter Kinder in den Vordergrund zu stellen ist. Die vertretende Tagespflegeperson muss grundsätzlich die Eignungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 7.4 erfüllen.

Die vertretende Tagespflegeperson erhält durch die Tagespflegebörse des bezirklichen Jugendamtes, in dem das zu betreuende Kind wohnhaft ist, eine Bewilligung über den tatsächlich geleisteten Vertretungsaufwand. Die **Berechnung** erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden pro Woche. Da die Leistungsarten jeweils auf eine ganze Woche (sieben Tage) berechnet sind, wird immer mindestens eine komplette Woche bewilligt. Die Übernahme der Vertretungskosten findet ab dem ersten Tag der Vertretung statt.

Dies gilt für **Vertretungssituationen in der Großtagespflege** nur, wenn die Vertretung durch eine zusätzliche Tagespflegeperson, die nicht in der betroffenen Großtagespflegestelle tätig ist, geleistet wird. Wird innerhalb der Großtagespflegestelle gegenseitig vertreten, wird dies nicht zusätzlich vergütet.

Folgende **Antragsunterlagen** sind für die Gewährung von Vertretungskosten zu verlangen:

- Grundsätzlich: Antrag auf Kostenübernahme für die vertretende Tagespflegeperson,
- bei Krankheit der Tagespflegeperson: ärztliche Bescheinigung der Tagespflegeperson,
- bei Urlaub/betreuungsfreie Zeit: schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten, dass der Arbeitgeber keinen Urlaub gewährt.

Bei **sehr kurzfristig entstehenden Betreuungsbedarfen** kann unter folgenden Voraussetzungen eine Bewilligung erfolgen, bevor die Grundqualifizierung abgeschlossen ist:

- Das Betreuungsverhältnis muss sehr kurzfristig zustande kommen (z.B. kurzfristig Arbeitsaufnahme/ Ausbildungsbeginn/ Qualifizierung o.ä.; akute Vertretungssituation), andernfalls wäre bspw. der Arbeitsplatz/die Ausbildung gefährdet bzw. die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet.
- Eine andere Tagespflegeperson, die die erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen vorweisen kann, konnte nicht gefunden werden.

Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, kann für das betreffende Kind Kindertagespflege unter Vorbehalt für grundsätzlich maximal sechs Monate bewilligt werden. Vor Beginn der geförderten Betreuung muss das persönliche Erstgespräch mit der Tagespflegeperson stattgefunden haben, ein Hausbesuch durchgeführt und die Anmeldung zu den Kursen nachgewiesen sein. Gibt es keine Anhaltspunkte, die gegen eine Eignung sprechen, kann eine Bewilligung erfolgen.

Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson unterschreiben in diesen Fällen eine Erklärung, dass eine endgültige Eignungsfeststellung und längerfristige Bewilligung der Kindertagespflege erst erfolgt, wenn alle Voraussetzungen gegeben sind. Die Förderung wird auf maximal sechs Monate

begrenzt. Danach wird die Förderung nur fortgesetzt, wenn die Tagespflegeperson die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen (Grundqualifizierung, Erste-Hilfe-am-Kind-Kurs etc.) der Tagespflegebörse nachgewiesen hat.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann bei der Bewilligung von der **Anforderung der sprachlichen und schulischen Voraussetzungen** gemäß Abschnitt 7.4.1 abgewichen werden. Dies z.B. wenn das Kind ganztägig in einer Kindertageseinrichtung betreut wird und über die Kindertagespflege ergänzende Betreuungszeiten abgedeckt werden sollen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn eine Pflegeurlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erforderlich ist.

### **7.7 Bewilligung von Tagespflegegeld gemäß § 4 KTagPfIVO**

Die Höhe der laufenden Geldleistung bemisst sich nach § 23 SGB VIII, §§ 4 und 5 KTagPfIVO.

Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Berufsausbildung, die trotz Erfüllung der Voraussetzungen das erhöhte Tagespflegegeld der Qualifikationsstufe 3 nicht in Anspruch nehmen möchten, können hierauf mittels einer formlosen schriftlichen Erklärung gegenüber der Tagespflegebörse verzichten.

Tagespflegepersonen, die dem zu betreuenden Kind gegenüber unterhaltspflichtig oder in gerader Linie bzw. in der Seitenlinie bis zum dritten Grad mit dem Kind verwandt oder verschwägert sind, werden keine Geldleistungen gewährt.

#### **7.7.1 Sachkostenpauschale 2 (SK 2) gemäß § 4 Absatz 7 KTagPfIVO**

Großtagespflegestellen mit drei oder vier Tagespflegepersonen können zur Deckung von Mietkosten zwischen der Inanspruchnahme der SK 2-Pauschale oder einem zusätzlichen Beitrag durch die Sorgeberechtigten gemäß § 4 Absatz 7 Satz 2 KTagPfIVO wählen, beides parallel ist nicht zulässig. Eine solche Entscheidung ist für eine Großtagespflegestelle einheitlich zu treffen. Die Mietkosten sind der Tagespflegebörse nachzuweisen.

Folgende **Anspruchsvoraussetzungen** gelten für die SK 2-Pauschale:

- Großtagespflegestelle mit mindestens drei aktiven Tagespflegepersonen,
- eigens angemietete oder entgeltlich überlassene Räume,
- einheitlicher Antrag der Großtagespflegestelle und
- mindestens ein öffentlich gefördertes Kind in Betreuung je Tagespflegeperson.

Die SK 2-Pauschale kann für einen **Übergangszeitraum** von maximal drei Kalendermonaten weitergewährt werden. Dieses ist möglich,

- bei Ausscheiden der dritten Tagespflegeperson oder
- wenn eine der Tagespflegepersonen vier Wochen lang kein öffentlich gefördertes Kind betreut.

In begründeten Fällen kann eine Weitergewährung über drei Monate hinaus bis zu insgesamt einem halben Jahr erfolgen.

#### **7.7.2 Zuschüsse zur Altersvorsorge gemäß § 4 Absatz 4 KTagPfIVO**

Aufwendungen zur angemessenen Altersvorsorge sind nur dann anzuerkennen, wenn gesichert ist, dass das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Als Nachweis von Aufwendungen genügen Kopien des Bescheides über die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines privaten Altersvorsorgevertrages, nebst einer Bescheinigung, dass der Altersvorsorgevertrag ungekündigt ist. Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage einer Bescheinigung über eingezahlte Beiträge (Jahresabrechnung) erbracht werden.

Eine Kostenerstattung für die hälftigen Aufwendungen aufgrund **privater** Rentenversicherungs- oder Lebensversicherungsverträge, Altersvorsorgeverträge – wie beispielsweise Bankspargpläne und Aktienfondspargpläne - oder gefördertes (selbst genutztes) Wohneigentum kommt infrage, sofern die abgeschlossenen Verträge folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das angelegte Kapital muss pfändungssicher sein. Es darf während der Ansparphase nicht beleihbar sein. Ausnahme ist die Beleihung für Investitionen in eigene Immobilien in einem Umfang von maximal 10.000 Euro. (Dies gilt nur für Verträge, die nach dem 31. August 2006 abgeschlossen worden sind.)
- Es müssen regelmäßig Informationen über das angesammelte Kapital erfolgen.
- Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. dem Beginn einer Altersrente erbracht werden.
- Die Auszahlung muss in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung erfolgen. Ausnahmsweise können bis zu 30 % des angesparten Kapitals nach Rentenbeginn ausgezahlt werden.

Der erforderliche **Nachweis** der Aufwendungen gilt als erbracht, wenn die Bestätigung eines Trägers der Alterssicherung vorgelegt wird, dass ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wurde. Wurde eine private Absicherung gewählt, müssen die oben angegebenen Voraussetzungen nachgewiesen werden, bei der gesetzlichen Rentenversicherung genügt ein Beleg über Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung auf das eigene Rentenkonto.

Von der Angemessenheit der Altersvorsorgebeiträge ist auszugehen, wenn die hälftigen monatlichen Aufwendungen einen Betrag von 41 Euro nicht übersteigen. Als Aufwendungsersatz für die Altersvorsorge sind in diesem Fall pauschal 41 Euro zu gewähren.

**Höhere hälftige Aufwendungen** sind angemessen, wenn das zu versteuernde Einkommen aus der Kindertagespflege den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV übersteigt und deshalb höhere Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten sind. Der Aufwendungsersatz ist in diesen Fällen entsprechend zu erhöhen.

Fünf Jahre nach dem letztmaligen Nachweis der Aufwendungen zur Altersvorsorge ist – in der Regel im Zuge der Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis – zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen noch bestehen.

### **7.7.3 Zuschüsse zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 4 Absatz 4 KTagPfIVO**

Höhere angemessene Beiträge zur Unfallversicherung als neun Euro monatlich können auf Nachweis hälftig erstattet werden.

### **7.7.4 Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 4 Absatz 5 KTagPfIVO**

Der Erstattungsanspruch für die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung bezieht sich analog § 4 Absatz 4 Satz 4 KTagPfIVO nur auf Versicherungsbeiträge, die aufgrund von Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege zu leisten sind. Sollte eine Tagespflegeperson noch andere Einnahmen haben, muss der Anteil der Kindertagespflegetätigkeit ermittelt werden, entsprechend diesem Anteil wird von den gezahlten Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung die Hälfte erstattet.

Als **Nachweis** für die geleisteten Aufwendungen können folgende Unterlagen dienen:

- Beitragsbescheid oder Bescheinigung der Krankenkasse,
- Aktueller Einkommensteuerbescheid,
- Gehaltsmitteilung oder
- Rentenbescheid.

Fünf Jahre nach dem letztmaligen Nachweis der Aufwendungen zur Krankenversicherung ist – in der Regel im Zuge der Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis – zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen noch bestehen.

## 8 Eingliederungshilfen in der Kindertageseinrichtung gemäß § 26 KibeG

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung gemäß § 26 KibeG wird grundsätzlich durch eine Förderung im **Umfang** von täglich sechs Stunden an fünf Wochentagen erfüllt. Eine mehr als sechsstündige Betreuung kann auf Antrag in folgenden Fällen gewährt werden:

- aufgrund eines behinderungsbedingten Bedarfs gemäß entsprechender Empfehlung im Gutachten gemäß Abschnitt 8.2,
- aufgrund berufs- oder ausbildungsbedingten Bedarfes (Abschnitt 3.1 bzw. 4.1),
- aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs (Abschnitt 3.2).

Die Begründung des Bedarfs ist in der Akte zu dokumentieren.

### 8.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung von Eingliederungshilfen in einer Kindertageseinrichtung ist ein **Gutachten** einer der nachfolgend benannten Stellen, durch welches das Kind dem Personenkreis gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zugeordnet und in Hilfebedarfsgruppen eingestuft worden ist:

- bei körperlich behinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 1 - 3 der Verordnung nach § 60 SGB XII) das zuständige Gesundheitsamt oder der Landesarzt für Körperbehinderte,
- bei blinden und wesentlich sehbehinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 4 der Verordnung nach § 60 SGB XII) der Landesarzt für Sehbehinderte,
- bei hörbehinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 5 der Verordnung nach § 60 SGB XII) der Landesarzt für Hörbehinderte,
- bei sprachbehinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 6 der Verordnung nach § 60 SGB XII) der Landesarzt für Sprachbehinderte,
- bei geistig und seelisch behinderten Kindern (im Sinne von §§ 2 und 3 der Verordnung nach § 60 SGB XII) das zuständige Gesundheitsamt,
- bei mehrfachbehinderten Kindern das zuständige Gesundheitsamt, wenn es sich vor allem um eine geistige oder seelische Behinderung handelt, oder der Landesarzt für Körperbehinderte, wenn es sich vor allem um eine Körperbehinderung handelt.

Als frühestes Datum der Bewilligung von Eingliederungshilfen gilt gemäß Abschnitt 6.2 der Zeitpunkt der Antragstellung, wenn ein entsprechendes Gutachten vorliegt.

### 8.2 Leistungsarten mit Zuschlagstufen

Bei einem erhöhten Förderbedarf des Kindes ist eine Leistungsart mit einer Zuschlagstufe zu gewähren. Die **Ermittlung der Zuschlagstufe** erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Begutachtung des Kindes im Sinne von Abschnitt 8.1.

Die in der gutachterlichen Stellungnahme empfohlenen Förderleistungen sind wie folgt mit Punkten zu bewerten:

Heilpädagogischer Bedarf	Stufe 1	4
	Stufe 2	6
	Stufe 3	9
Physiotherapeutischer Bedarf	Stufe 1	2
	Stufe 2	4
Ergotherapeutischer Bedarf		1
Logopädischer Bedarf		1
Spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit einer Hörschädigung		4
Spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit einer Sehschädigung		2
Spezieller Bedarf, insbesondere bei schweren Schädigungen	Stufe 1	5
	Stufe 2	6
	Stufe 3	10
	Stufe 4	14

Anhand der Summe der Punkte ist zu prüfen, ob eine Leistungsart mit **Zuschlagstufe** zu gewähren ist:

- bis 6 Punkte: ohne Zuschlag
- 7 bis 9 Punkte: Zuschlagstufe 1
- 10 bis 12 Punkte: Zuschlagstufe 2
- 13 bis 17 Punkte: Zuschlagstufe 3
- 18 bis 22 Punkte: Zuschlagstufe 4
- ab 23 Punkte: Zuschlagstufe 5

Wird ein im Gutachten aufgeführter spezieller Bedarf (z.B. Pflegekraft für 1:1-Betreuung) bereits über die Familie des Kindes (z.B. Krankenkasse, Pflegeversicherung) finanziert, ist der Punktwert dieses speziellen Bedarfs bei der Ermittlung der Leistungsart nicht zu berücksichtigen.

Bei der Bewilligung von Leistungsarten mit den **Zuschlagstufen 4 und 5** ist in folgenden Fällen vorher die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde zu beteiligen:

- bei allen Erstanträgen,
- Folgeanträgen von Kindern mit festgestellter drohender Behinderung,
- Folgeanträgen von Kindern mit festgestellter Behinderung, bei denen eine Veränderung der Zuschlagstufe erfolgt.

### 8.3 **Weiterbewilligung bei Folgeanträgen**

Für die gemäß § 53 Absatz 1, Satz 1, 2. Alt. i. V. m. Absatz 2 SGB XII als **von einer wesentlichen Behinderung bedroht** eingestuft Kinder ist als Voraussetzung für eine Weiterbewilligung ein neues Gutachten erforderlich. Gleiches gilt für Kinder mit **wesentlicher Behinderung** gemäß § 53 Absatz 1, Satz 1, 1. Alt. SGB XII, wenn das Gutachten eine erneute Begutachtung vorsieht.

Das Begutachtungsdatum darf höchstens ein halbes Jahr älter als der Beginn des beantragten Bewilligungszeitraums sein. Der Bewilligungszeitraum endet zum Ende des Monats, welcher dem Monat folgt, in dem die Neubegutachtung laut Gutachten stattfinden soll.

Auf ein neues Gutachten kann verzichtet werden, wenn der ablaufende Bewilligungszeitraum in dem Jahr endet, in dem das Kind eingeschult wird.

Bei einem **Folgeantrag** ist darauf zu achten, ob eine Neubegutachtung erforderlich ist (s.o.) sowie ob der Entwicklungsbericht der Kindertageseinrichtung beigelegt ist. Bei einem **Änderungsantrag** müssen die beigelegten Unterlagen nachvollziehbar begründet darlegen, inwiefern sich der Förder- und Behandlungsbedarf wesentlich geändert hat. Ohne entsprechende Unterlagen ist der Änderungsan-

trag abzulehnen. Bei einem **Widerspruch** der Sorgeberechtigten gegen den Bewilligungsbescheid ist gegebenenfalls die begutachtende Dienststelle zu beteiligen.

Die Abteilung Kindertagesbetreuung des Sozialen Dienstleistungszentrums bzw. des Jugendamtes veranlasst die Neubegutachtung beim Jugendpsychiatrischen Dienst (oder Beratungszentrum Sehen hören bewegen sprechen) unter Beifügung des Entwicklungsberichtes, sofern vorliegend. Die begutachtende Dienststelle lädt nach Beauftragung durch die Abteilung Kindertagesbetreuung des Sozialen Dienstleistungszentrums bzw. des Jugendamtes zur Neubegutachtung ein. Nach Übersendung des Gutachtens durch die begutachtende Dienststelle erstellt die Abteilung Kindertagesbetreuung des Sozialen Dienstleistungszentrums bzw. des Jugendamtes den Kita-Gutschein.

#### **8.4 Übernahme von Fahrt- oder Beförderungskosten**

Eine Beförderung oder die Übernahme von Beförderungskosten kann bei Vorliegen der beiden folgenden **Voraussetzungen** bewilligt werden:

- Vorliegen einer (drohenden) Behinderung gemäß § 53 Absatz 1, Satz 1 SGB XII und
- Förderung in einer nicht in zumutbarer Entfernung zur Wohnung (im Sinne von Abschnitt 2) liegenden Einrichtung.

Vorrangig sind die Kosten für eine Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel zu übernehmen.

##### **In seltenen Ausnahmefällen**

- aufgrund der Art und Schwere der Behinderung des Kindes oder
- der sozialen Situation der Familie

kann die Übernahme von Beförderungskosten trotz einer in zumutbarer Entfernung stattfindenden Förderung erfolgen. Die Notwendigkeit der Beförderung ist schriftlich zu dokumentieren.

Übernimmt eine sorgeberechtigte oder eine andere Person die Begleitung des Kindes, können die notwendigen Fahrtkosten für diese übernommen werden.

Sofern eine Beförderung oder die Übernahme von Beförderungskosten bewilligt wird, sind im **Bewilligungsbescheid** (über die in § 13 KibeG genannten Angaben hinaus)

- die Kindertageseinrichtung, welche die Frühförderung durchführt,
- der Träger dieser Einrichtung und
- die Art der Beförderung

zu vermerken.

##### **8.4.1 Übernahme von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel**

Die Übernahme von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erfolgt in Höhe der **Kosten der notwendigen Zeitfahrausweise des HVV** (Abonnement) zum Zeitpunkt der Bewilligung. Wenn die Begleitperson bereits über einen Zeitfahrausweis verfügt, sind nur die Mehrkosten zu erstatten, die sich aus einer eventuell notwendigen Fahrbereichserweiterung (Tarifzonen) ergeben. Die Art der bewilligten Fahrkarte(n) und der pauschal zu erstattende Betrag sind auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken. Der Betrag wird den Sorgeberechtigten von der Kindertageseinrichtung ausgezahlt.

Die Übernahme von Kosten der Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel ist nur zu bewilligen, wenn kein **Anspruch auf unentgeltliche Beförderung** im öffentlichen Personenverkehr nach §§ 145 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht.

##### **8.4.2 Gewährung einer Kilometerentschädigung**

Eine **Kilometerentschädigung** ist zu gewähren, wenn

- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus besonderen Gründen, die in der Art und Schwere der Behinderung des Kindes begründet sind, nicht zumutbar ist und

- die Beförderung des Kindes mit einem privaten PKW durch die Sorgeberechtigten oder andere Personen durchgeführt wird.

Bei der **Ermittlung der Kilometerzahl** sind nur die Fahrkilometer zu berücksichtigen, die für die Hin- und Rückfahrt des Kindes in die Kindertageseinrichtung zusätzlich für die Sorgeberechtigten anfallen. Zu vergüten sind je Betreuungstag 0,21 EUR pro zusätzlich zu fahrenden Kilometer, höchstens 250 EUR im Monat.

Die Höhe der zu erstattenden Fahrtkosten ist auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken. Der Betrag wird den Sorgeberechtigten von der Kindertageseinrichtung ausgezahlt.

#### 8.4.3 Bewilligung von Beförderungsdiensten

Ein Beförderungsdienst kann bewilligt werden, wenn

- eine (drohende) Behinderung gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB XII vorliegt und
- die Förderung in einer nicht in zumutbarer Entfernung zur Wohnung (im Sinne von Abschnitt 2) liegenden Einrichtung erfolgen soll bzw. ein seltener Ausnahmefall gemäß Abschnitt 8.4 vorliegt und
- die gewählte Kindertageseinrichtung gemäß Anlage 3 angefahren wird und
- das Kind im Einzugsbereich der gewählten Kindertageseinrichtung (Anlage 3) wohnt.

Weiterhin muss eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist aufgrund der Behinderung des Kindes nicht möglich (vgl. Abschnitt 8.4.2) und die Sorgeberechtigten können das Kind nicht mit einem eigenen PKW befördern.
- Die Sorgeberechtigten sind aufgrund der Berufstätigkeit/Ausbildung im Sinne von Abschnitt 3.1 bzw. 4.1 und der Entfernung zwischen der Wohnung des Kindes und des Betreuungsangebotes zeitlich nicht in der Lage, das Kind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu befördern, und können das Kind nicht mit einem eigenen PKW befördern. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung und die Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten aufgrund der Fahrtzeiten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht miteinander vereinbar sind.
- Aufgrund einer problematischen Familiensituation (z.B. infolge von Sucht-, psychischen oder sonstigen Erkrankungen oder aus anderen schwerwiegenden Gründen) sind die Sorgeberechtigten nicht in der Lage, das Kind zu begleiten, und ohne die Bewilligung eines Beförderungsdienstes könnte der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung nicht eingelöst werden.

Darüber hinaus kann **in seltenen Ausnahmefällen** ein Beförderungsdienst auch bewilligt werden, wenn das Kind außerhalb des Einzugsgebietes wohnt oder die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht angefahren wird. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass dies kostenneutral im Rahmen bereits organisierter Beförderungstouren ermöglicht werden kann. Dies ist mit der für Beförderungsdienste zuständigen Fachbehörde und der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde abzustimmen und entsprechend zu dokumentieren.

Bereits gemäß Globalrichtlinie Kindertagesbetreuung vom 13.6.2006 bewilligte Beförderungsdienste (außer Taxibeförderung) können bis Einrichtungswechsel bzw. Schuleintritt des betreffenden Kindes weiterbewilligt werden, auch wenn das Kind nicht im Einzugsbereich der gewählten Kindertageseinrichtung wohnt und/oder die gewählte Kindertageseinrichtung gemäß Anlage 3 nicht angefahren wird.

Die Beförderung der Kinder erfolgt zu **festgelegten Zeiten**. Sofern eine 10- oder 12-stündige Leistungsart in Anspruch genommen werden soll, kann kein Beförderungsdienst bewilligt werden. Hierüber sowie über die Einzugsbereiche der in Frage kommenden Kindertageseinrichtungen sind die Sorgeberechtigten zu informieren.

Die Bewilligung eines Beförderungsdienstes ist mit der für Beförderungsdienste zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Kann die Beförderung organisiert werden, ist die für Beförderungsdienste zuständige Fachbehörde mit einer Kopie des Bewilligungsbescheides (ohne Anlagen) zu informieren.

#### 8.4.4 Bewilligung einer Einzelbeförderung durch Taxen oder sonstige Fahrdienste

Eine Übernahme der Kosten für eine Beförderung durch Taxen oder sonstige Fahrdienste ist nur möglich, wenn ansonsten kein geeigneter Betreuungsplatz nachgewiesen werden kann (vgl. Abschnitt 6.4).

Bei Einrichtung einer Beförderung mit einem Taxi oder einem sonstigen Fahrdienst ist vorher die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde zu beteiligen. Die Bewilligung der Kostenübernahme ist zu befristen. Die Kosten der Beförderung durch sonstige Fahrdienste dürfen die Kosten, die bei einer Beförderung durch ein Taxi anfallen würden, nur dann überschreiten, wenn der Einsatz von speziell ausgerüsteten Fahrzeugen auf Grund der Behinderung des Kindes unabweisbar ist.

Die für Beförderungsdienste zuständige Fachbehörde ist mit einer Durchschrift des Bewilligungsbescheides (Kopie ohne Anlagen) über die Beförderungsform und die Höhe der zu übernehmenden Kosten zu informieren.

Im Falle der Beförderung durch ein Taxi sind die einzelnen Fahrten von den Sorgeberechtigten oder der Kindertageseinrichtung auf einem Beleg des beauftragten Unternehmens schriftlich zu bestätigen. Die **Belege** sind vom Auftragnehmer bei der für Beförderungsdienste zuständigen Fachbehörde einzureichen. Diese wird die Belege prüfen und die Zahlung an den Auftragnehmer veranlassen.

Vor Ablauf der Bewilligungsfrist ist zu prüfen, ob inzwischen eine Organisation der Beförderung durch die für Beförderungsdienste zuständige Fachbehörde möglich ist oder ein wohnortnaher oder durch andere Beförderungsarten erreichbarer Platz nachgewiesen werden kann. Eine **Weiterbewilligung** der alternativen Beförderung ist erst nach erfolgter Abstimmung mit der für Kindertagesbetreuung und der für Beförderungsdienste zuständigen Fachbehörde zulässig.

### 9 Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten

Der Begriff der Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten umfasst sowohl den Familieneigenanteil gemäß § 9 KibeG als auch den Teilnahmebeitrag gemäß § 29 KibeG. Die Ermittlung des Familieneigenanteils dient der Berechnung der Kostenerstattung, die gemäß § 7 KibeG von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Träger der Einrichtung gezahlt wird. Maßgeblich für die Ermittlung der Kostenbeteiligung sind nach § 1 der Familieneigenanteilsverordnung (FamEigVO) die Anlagen (Tabellen) 1-14 und nach § 1 der Teilnahmebeitragsverordnung (TnbVO) die Anlagen (Tabellen) 1-21.

#### 9.1 Einkommen

Für die Ermittlung des Einkommens gelten § 82 SGB XII und die Verordnung zu § 82 SGB XII entsprechend. Maßgeblich ist das Einkommen des geförderten Kindes und seiner mit ihm zusammenlebenden Sorgeberechtigten. Die Feststellung der Einkommenshöhe erfolgt an Hand von Beweisurkunden. Beweisurkunden im Sinne der §§ 12 Absatz 2 Satz 2 und § 31 KibeG sind z.B. Gehaltsabrechnungen oder Einkommensteuerbescheide.

##### 9.1.1 Einkommensarten

Zum Einkommen im Sinne der §§ 9 und 29 KibeG zählen alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Hierzu gehören insbesondere:

- Erwerbseinkommen,
- Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung,
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie andere Sonderzahlungen,
- Kinderzuschläge, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Renten (z.B. aus Sozialversicherung, Zusatzversorgung, Betriebsrenten),

- Andere Leistungen aus der Sozialversicherung (z.B. Krankengeld) sowie Leistungen nach dem SGB III (z.B. Erwerbsminderungsrenten, Waisenrenten),
- Unterhaltsleistungen,
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), abzüglich einer Pauschale von 15 Prozent für Arbeitsmittel,
- Einkünfte aus Vermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte,
- die vermögenswirksam angelegten Lohn- oder Gehaltsteile der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers sowie die Arbeitnehmer-Sparzulage,
- Abfindungen einer Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers wegen Verlust des Arbeitsplatzes, soweit diese im Bewilligungszeitraum zufließen.
- Geldwerter Vorteil (z.B. Dienst-PKW zur freien Verfügung),
- Einkommen aus Kindertagespflege (auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides),
- Stipendien,
- vom Arbeitgeber erstattete Kosten der Kindertagesbetreuung,
- Elterngeld abzüglich des Freibetrages<sup>1</sup>.

### 9.1.2 Nicht zum Einkommen gehörend gemäß § 83 SGB XII:

Inbesondere zählen nicht zum Einkommen:

- Kindergeld,
- Leistungen nach dem SGB XII (z.B. Leistungen der Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe, Pflegegelder),
- Freibetrag zu Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEGG)<sup>1</sup>
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Leistungen aus der Pflegeversicherung (SGB XI)
- die festgelegten vermögenswirksamen Leistungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers.

Ein Verlustausgleich zwischen den Einkunftsarten nach § 82 SGB XII ist nicht möglich.

### 9.1.3 Absetzungen vom Einkommen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB XII

Vom Einkommen ist abzusetzen:

- Auf das Einkommen zu entrichtende Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentliche oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- Lebens-, Kranken-, Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherungen (u. ä.) bei Personen, die keine Pflichtversicherungsbeiträge zur Sozialversicherung leisten, entsprechend den Beiträgen für Pflichtversicherte,
- Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG bis zu den Höchstbeträgen nach § 86 EStG (maximal 4% vom Bruttoeinkommen bis zu 2.100,- € jährlich bzw. 175,- € monatlich),
- Hausrat- und Haftpflichtversicherungen,
- Werbungskosten.

Zu den **Werbungskosten** bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören vor allem:

- Arbeitsmittelpauschale in Höhe von monatlich 5,20 Euro für jeden berufstätigen Elternteil (s. auch VO zu § 82 SGB XII),
- notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung im seltenen Einzelfall nicht zu-

---

<sup>1</sup> Pauschaler Freibetrag bei einer Elternzeit von 1 Jahr = 300,- € pro Kind, bei 2 Jahren = 150,- € pro Kind.

mutbar und deshalb die Benutzung eines Kraftfahrzeuges notwendig, so ist monatlich ein Pauschbetrag in Höhe von 5,20 € für jeden vollen Kilometer abzusetzen, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 40 Kilometer (VO zu § 82 SGB XII) und nur für eine Strecke,

- notwendige Beiträge für Berufsverbände (z.B. Beiträge für Gewerkschaften oder für den Arbeitgeberverband, nicht aber Beiträge für politische Parteien).

Für alle Absetzungen vom Einkommen sind regelhaft die Angaben der Sorgeberechtigten ausreichend. Nur bei Vorliegen nicht nachvollziehbarer oder hoher Beträge müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

#### **9.1.4 Einkommensermittlung**

Für die Ermittlung des Einkommens ist das im Bewilligungszeitraum zu erwartende monatliche Einkommen der Sorgeberechtigten und des geförderten Kindes maßgebend. Entscheidend ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses der Einkünfte innerhalb des Bewilligungszeitraums, nicht der Entstehungszeitpunkt. Es sind die Nachweise gemäß Abschnitt 6.1. zur Ermittlung heranzuziehen.

Ist zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits bekannt, dass sich das Einkommen im Bewilligungszeitraum ändern wird (z.B. durch Arbeitsaufnahme oder Eintritt Arbeitslosigkeit), ist das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen zu Grunde zu legen.

Können Einkommensnachweise (Beweisurkunden) bei der Antragstellung noch nicht vorgelegt werden, ist von den Antragstellern ihre Einschätzung des zu erwartenden Einkommens in dem Formular „**Glaubhaftmachung**“ anzugeben. In diesen Fällen ist die Bewilligung mit einem Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Die Einkommensnachweise sind nachzureichen; erst nach deren Vorlage kann eine endgültige Bewilligung erteilt werden.

**Erhöht** sich das im Bewilligungsbescheid zugrunde gelegte Einkommen um mehr als 15 Prozent, ist die Kostenbeteiligung gemäß §§ 31 KibeG sowie 3 Absatz 2 FamEigVO bzw. TnBVO in Verbindung mit § 48 SGB IX vom Zeitpunkt der Änderung an neu zu berechnen. Wenn sich das maßgebliche Familieneinkommen **verringert**, ist die Kostenbeteiligung vom Zeitpunkt der Änderung an ebenfalls neu zu berechnen.

Darüber hinaus bleiben die allgemeinen Bestimmungen der §§ 44 ff SGB X unberührt.

#### **9.2 Familie im Sinne von § 9 KibeG**

Zur Familie im Sinne von § 9 Absatz 1 KibeG (Ermittlung Familieneigenanteil) zählen:

- das geförderte Kind,
- seine Sorgeberechtigten, soweit sie mit dem geförderten Kind zusammenleben,
- weitere Kinder der Sorgeberechtigten des geförderten Kindes, soweit sie mit diesen zusammenleben,
- sowie gemäß § 9 Absatz 3 KibeG weitere unterhaltsempfangende Kinder, die außerhalb der Familie des geförderten Kindes leben.

Nichtsorgeberechtigte Personen, die mit der/dem Sorgeberechtigten in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft leben, zählen nicht zur Familie, auch wenn sie mit dem betreuten Kind eine gemeinsame Wohnung nutzen. Diese Personen sind weder bei der Ermittlung der Familiengröße noch bei der Ermittlung des Familieneinkommens zu berücksichtigen.

#### **9.3 Höhe der Kostenbeteiligung**

Aus der Höhe des Familieneinkommens der Größe der Familie (Personenzahl) sowie der bewilligten Leistungsart (Anlagen 1 und 2) ist die Kostenbeteiligung gemäß der Anlagen 1-14 der FamEigVO bzw. 1-21 TnBVO zu ermitteln. Bei Familien mit mehr als sechs Personen wird je gefördertem Kind nur der Mindesteigenanteil der in Anspruch genommenen Leistungsart angesetzt.

Wird zur Sicherstellung einer ganz- oder teiltägigen Betreuung von Kindern gleichzeitig eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, einer Vorschulklasse, im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen oder in Kindertagespflege in Anspruch genommen, ist auf Antrag der Sorgeberechtigten der Beitrag für Kindertagespflege bzw. für Anschlussbetreuung Vorschulklasse so weit zu senken, dass die Sorgeberechtigten finanziell nicht stärker belastet werden als bei Inanspruchnahme einer ausschließlich in einer Kindertageseinrichtung erfolgenden, zeitlich entsprechenden Betreuung.

#### **9.4 Geschwisterkinder**

Werden zwei Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen<sup>2</sup> gemäß § 1 KibeG oder in Kindertagespflege gefördert, ist für das jüngere Kind der seiner Leistungsart entsprechende volle Betreuungsanteil zu berechnen. Für das ältere Kind reduziert sich der der Leistungsart entsprechende Betreuungsanteil auf ein Drittel, jedoch höchstens auf den jeweils niedrigsten Tabellenwert der in Anspruch genommenen Leistungsart. Für die Betreuung im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen durch Träger der Jugendhilfe ist ein entsprechender Gebührenbescheid über die Betreuungsleistung anzufordern.

Für jedes weitere ältere Kind reduziert sich die Kostenbeteiligung auf den jeweils niedrigsten Tabellenwert der in Anspruch genommenen Leistungsart. Die Ermäßigung in Folge der Förderung mehrerer Kinder einer Familie greift mit dem Tag, an dem die Betreuung des Geschwisterkindes beginnt.

#### **9.5 Beitragsfreies Vorschuljahr**

Für das Jahr vor der Einschulung wird für die Leistungsarten Elementar vier Stunden und Elementar fünf Stunden kein Familieneigenanteil berechnet.

Auch für vorzeitig eingeschulte Kinder („Kann-Kinder“) wird auf Antrag ein beitragsfreies Jahr vor der Schule im Umfang von vier und fünf Stunden vor der Schule bewilligt. Für einen darüber hinausgehenden Betreuungsbedarf ist ein reduzierter Familieneigenanteil oder Teilnahmebeitrag gemäß Anlagen 1-14 der FamEigVO bzw. Anlagen 1-21 der TnBVO zu leisten. Nach Ablauf des beitragsfreien Vorschuljahres muss nach der Einschulung die Schulbescheinigung eingereicht werden.

Für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, ist für die Leistungsarten TP 10, TP 20 und TP 25 kein Teilnahmebeitrag zu zahlen.

Die Beitragsbefreiung kann im Voraus oder die Beitragserstattung kann nach Ende des beitragsfreien Vorschuljahres beantragt werden. Wird ein Kann-Kind nicht eingeschult oder aus der 1. Klasse zurückgestellt, sind die Familieneigenanteile bzw. Teilnahmebeiträge rückwirkend vollständig festzusetzen und zu zahlen.

#### **9.6 Härteregelung**

##### **9.6.1 Feststellung der unzumutbaren Härte gemäß § 35 KibeG**

Bei Vorliegen eines Antrags auf Senkung des Familieneigenanteils ist zur Feststellung der **unzumutbaren Härte** das anzurechnende Einkommen gemäß Abschnitt 9.1.4 dieser Fachanweisung unter Berücksichtigung der §§ 85 und 87 SGB XII der Einkommensgrenze gegenüberzustellen.

Die **Einkommensgrenze** ergibt sich aus

- dem Grundbetrag gemäß § 85 SGB XII,
- den Familienzuschlägen gemäß § 85 SGB XII
- 10 Prozent der Summe aus Grundbetrag und Familienzuschlägen,
- den Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII gemäß Abschnitt 9.6.2,

---

<sup>2</sup> Den Tageseinrichtungen muss eine Betriebserlaubnis der zuständigen Behörde für Kindertagesbetreuung erteilt worden sein. Die Regelung ist auch anzuwenden auf Betriebstageseinrichtungen und privat-gewerbliche Tageseinrichtungen soweit die Kriterien zur Erteilung eines Kita-Gutscheines gemäß dieser Fachanweisung erfüllt sind.

- den besonderen Belastungen gemäß Abschnitt 9.6.3.

Der Einsatz des Einkommens, das die Einkommensgrenze übersteigt, gilt zuzüglich der Zahlung des jeweiligen Mindesteigenanteils als zumutbar.

### **9.6.2 Kosten der Unterkunft**

Die Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII (ohne Heiz- und Warmwasserversorgung) sind zu berücksichtigen, sofern sie angemessen sind. Dabei sind die Gesamtumstände der Leistungsberechtigten und die Situation am Wohnungsmarkt (Mietenspiegel) zu berücksichtigen. Angemessen ist ein Betrag von 25 Prozent des Einkommens gemäß Abschnitt 9.

Davon abweichend können im Einzelfall höhere Kosten der Unterkunft anerkannt werden, soweit sie leistungsrechtlich angemessen und angesichts der Besonderheiten des Einzelfalles angezeigt sind. Die Besonderheiten sind von den Sorgeberechtigten darzulegen.

### **9.6.3 Besondere Belastungen**

Als besondere Belastung können insbesondere die nachstehenden Aufwendungen anerkannt werden, soweit hierfür keine Sozialhilfeleistungen gewährt oder zweckbestimmte Einnahmen erzielt werden:

- Unterhaltsleistungen, soweit es sich um Leistungen für im Verhältnis zum geförderten Kind gleichrangig unterhaltsberechtigte Personen (Geschwister, Stiefgeschwister und Ehegatten) handelt,
- unabweisliche Aufwendungen für die Beschaffung und Erhaltung der Unterkunft (z.B. Genossenschaftsanteile, größere Instandsetzungen),
- notwendige Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Behinderung eines Familienmitglieds, soweit diese nicht aus einer Krankenversicherung, Leistungen nach dem SGB XII oder dem SGB XI erstattet werden,
- notwendige größere Beschaffungen von Möbeln und Haushaltsgegenständen in besonderen Fällen (z.B. nach Trennung oder Scheidung),
- Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen, wenn sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen sind und das Eingehen der Verpflichtung der Schaffung geordneter Lebensverhältnisse oder der Beschaffung von Hausrat dient, der für die Lebensführung notwendig ist,
- angemessene Kosten der Aus- und Fortbildung, soweit diese zur Erzielung des Einkommens zwingend erforderlich sind,
- die Rückzahlung als Darlehen gewährter Leistungen nach dem BAföG.

## **9.7 Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten**

Eine Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten in Höhe des Mindesteigenanteils ist grundsätzlich zumutbar. Dies gilt auch für Bezieher von Transferleistungen; eine Betreuung eines Kindes mit Verpflegung ist bei Zahlung des Mindesteigenanteils günstiger als eine eigene Betreuung des Kindes zu Hause. Ausnahmen während eines laufenden Bewilligungszeitraums sind auch dann nicht zulässig, wenn das betreute Kind erkrankt ist oder sich auf einer Kur befindet oder wenn die Einrichtung aufgrund von Betriebsferien schließt.

Von der Kostenbeteiligung in Höhe des Mindesteigenanteils kann in besonders gelagerten seltenen Einzelfällen teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn eine für das Kind dringend notwendig erscheinende Betreuung (insbesondere bei dringlichem sozialen oder pädagogischen Bedarf, vgl. Abschnitt 3.2) daran zu scheitern droht, dass die Sorgeberechtigten die Zahlung des Mindesteigenanteils verweigern. In solchen Fällen ist es ebenfalls zeitlich befristet möglich, eine Ermäßigung einer über dem Mindesteigenanteil liegenden Kostenbeteiligung zu gewähren. Diese Entscheidungen sind an die Zustimmung der bezirklichen Abteilungsleitung gebunden.

Die Kostenbeteiligung in Höhe des Mindestsatzes soll auf Antrag bei Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII beziehenden Familien sowie bei Familien mit ent-

sprechend geringem Einkommen auf 15 Euro gesenkt werden, wenn es sich um die täglich vierstündige Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten 2. Lebensjahr handelt.

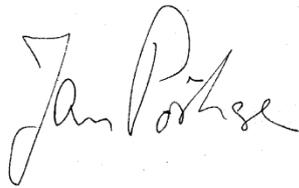
Werden einem Kind im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt, welches die Leistungsarten Krippe oder Elementar vier und fünf Stunden ohne Mittagessen in Anspruch nimmt, Hilfen zur Erziehung durch Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII gewährt und verfügt das Kind selbst nur über ein geringes Einkommen, so wird kein Familieneigenanteil angesetzt (§ 9 Abs. 4 KibeG).

## 10 Berichtswesen

Die für die Aufgabenerfüllung der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde insbesondere für Controlling- und Planungszwecke erforderlichen Daten werden grundsätzlich aus den bestehenden technischen Informationssystemen generiert. Der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde sind auf Anforderung im Einzelfall zusätzliche Daten und Informationen zu übermitteln. Da das Berichtswesen sich nur auf statistische Daten bezieht, sind die Daten in anonymisierter oder aggregierter Form zu übermitteln.

## 11 Schlussbestimmung

Diese Fachanweisung tritt zum 10.9.2012 in Kraft und zum 31.7.2017 außer Kraft. Die Dienstanweisung an die bezirklichen Jugendämter (Abteilungen Kindertagesbetreuung) zur Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagesbetreuung vom 1.10.2005 verliert zum selben Zeitpunkt ihre Gültigkeit.



Staatsrat der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

## SCHLAGWORTVERZEICHNIS

### A

Abfindungen.....	22
Absetzungen vom Einkommen.....	9, 22, 23
Abwendung einer Kindeswohlgefährdung .....	11
Abwesenheitszeit .....	6
ALG II .....	9
Alleinerziehende.....	7
Allgemeiner Sozialer Dienst, ASD .....	5, 10, 11
Altersvorsorge .....	15, 16
Altersvorsorgebeiträge.....	16, 22
Änderungsantrag, Eingliederungshilfe .....	18
angemietete Räume .....	15
Anschlussbetreuung Ganztagschule .....	7
Anschlussbetreuung Vorschulklasse .....	7, 24
Anspruch auf unentgeltliche Beförderung .....	19
Antragsbearbeitung.....	8
Antragstellung.....	7, 9, 10, 17, 23
Arbeitgeberverband .....	23
Arbeitnehmer-Sparzulage .....	22
Arbeitsaufnahme.....	8, 23
Arbeitsförderung.....	22
Arbeitslosigkeit.....	6, 23
Arbeitsmittel .....	22
Arbeitsmittelpauschale .....	22
Arbeitsuche.....	6
arbeitsunfähig .....	4
Arbeitsvertrag .....	8
Arbeitszeiten .....	4, 6, 7, 8, 20
ärztliches Attest.....	12
Auflagen .....	12
Ausbildung.....	4, 6, 8, 20
Ausbildungskosten .....	25
Ausbildungsvertrag .....	8
Ausfall der Tagespflegeperson .....	14

### B

BAföG .....	9, 22, 25
Bedarfsantrag.....	8
bedarfsgerecht .....	4, 6, 7
Bedarfsprüfung.....	9
Beförderung .....	4, 19, 20, 21
Beförderungsdienst.....	20
Beförderungskosten .....	4, 19
Beförderungzeiten .....	20
befristeter Arbeitsvertrag.....	6, 10
Befristung der Beförderung.....	21
Befristung der Bewilligung .....	10
Befristung Pflegeerlaubnis Kindertagespflege .....	12
Befristung, Ermäßigung Kostenbeteiligung .....	25
begutachtende Dienststelle .....	19
Begutachtung .....	5, 17, 18
Begutachtungsdatum .....	18

Behinderung.....	5, 17, 18, 19, 20, 21, 25
Beitragsbefreiung, BVJ .....	24
Beitragsersatzung, BVJ .....	24
beitragsfreies Vorschuljahr .....	9, 24
Beratung .....	11
Beratungszentrum sehen hören bewegen sprechen .....	5
Berechnung der Kostenerstattung.....	21
Berechnung der Vertretungskosten.....	14
Berechnung des Einkommens.....	9
Berufstätigkeit.....	4, 6, 8, 20
Berufsunfähigkeitsversicherung.....	22
Berufsverbände.....	23
besondere Belastungen .....	25
besondere Lebenslagen .....	5
Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten .....	14
Betreuung ohne Mittagessen.....	4, 26
Betreuungsbedarf .....	6, 7
Betreuungsbedarf bei (Vor-) Schulkindern .....	7
Betreuungsbedarf weniger als 15 Std./Woche .....	7
Betreuungsbedarf, dringlich sozial bedingt oder pädagogisch.....	8
Betreuungsbedarf, Schwankungen .....	7
Betreuungsbedarf, unregelmäßig .....	4
Betreuungsbedarf, weniger als 3 Tage/Woche.....	7
betreuungsfreie Zeit .....	14
Betreuungsleistungen/Leistungsarten .....	10
Betreuungsumfang .....	7
Betreuungsvertrag .....	7, 11
Betreuungszeiten .....	7
Betriebserlaubnis .....	24
Betriebsferien .....	25
Betriebsrente .....	21
Beweisurkunden .....	21
Bewilligung.....	10
Bewilligung von Kindertagespflege .....	13
Bewilligungsbeginn Eingliederungshilfe.....	17
Bewilligungsbescheid .....	9, 10, 19, 20, 21, 23
Bewilligungsvoraussetzungen für Eingliederungshilfe ..	17
Bewilligungszeitpunkt .....	10
Bewilligungszeitraum .....	7, 8, 10, 18, 23, 25
blind .....	17

### D

Darlehen .....	25
Deutsch-Sprachkurse .....	4
Dienstwagen .....	22
dringlicher sozial bedingter oder pädagogischer Bedarf 5, 8, 10, 11, 17, 25	
drohende Behinderung .....	5, 18, 19, 20
drohende Behinderung bei Kindern unter drei Jahren ...	5

### E

Ehe .....	6, 7, 23
-----------	----------

Eignung der Tagespflegeperson .....	12
Eignungsvoraussetzungen Kindertagespflege .....	12
Eingewöhnungszeit .....	6, 10
Eingliederung in Arbeit .....	4, 6, 8
Eingliederungshilfe .....	11, 17, 20, 22
Eingliederungsvereinbarung .....	8
Einkommen .....	21
Einkommen aus Kindertagespflege .....	22
Einkommen, schwankend .....	9
Einkommensänderung .....	23
Einkommensarten .....	21, 22
Einkommensberechnung .....	9
Einkommensermittlung .....	23
Einkommensgrenze .....	24
Einkommensteuerbescheid .....	9, 16, 21
Einkünfte aus Kindertagespflege .....	16
Einnahmen .....	21
Einrichtungswchsel .....	20
Einschulung .....	24
Einzelbeförderung .....	21
Einzugsbereich .....	20
Einzureichende Unterlagen .....	8
Elterngeld .....	22
Elternzeit .....	4, 6, 22
Entstehungszeitpunkt .....	23
Entwicklungsbericht .....	19
ergotherapeutischer Bedarf .....	18
Erhöhung des Betreuungsbedarfs .....	7
Erhöhung des Einkommens .....	23
Ermäßigung .....	25
Ermäßigungsmöglichkeiten .....	25
Ermessen .....	6
Erstantrag .....	8
Erstantrag Eingliederungshilfe .....	18
Erste Hilfe am Kind .....	13
Erwerbseinkommen .....	21
Erwerbsminderung .....	22, 25
Erwerbsminderungsrente .....	22

## F

fachliche Eignung .....	12, 13
Fahrt- oder Beförderungskosten .....	19
Fahrtkosten .....	19, 20
Fahrzeiten .....	6
Familie .....	6, 19, 23, 24
Familieneigenanteil .....	10, 21, 23, 26
Familieneigenanteil, Senkung .....	24
Familiengröße .....	23
Familienzuschläge .....	24
Folgeantrag .....	8, 9, 18
Folgeantrag Eingliederungshilfe .....	18
Folgeantrag Prio 10 .....	10
Förder- und Behandlungsbedarf .....	18
Formblatt .....	10
Formblatt Prio 10 .....	10

Fortbildungskosten .....	25
Fortbildungsverpflichtung Kindertagespflege .....	13
Freibetrag .....	22
Fristsetzung .....	9
Frühförderung .....	5, 19
Führungszeugnis .....	12

## G

Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen .....	7, 8, 24
Ganztagsschule .....	7
GBS, Schule in Kooperation mit Jugendhilfe .....	7, 8
Gebührenbescheid .....	24
Geburt eines Geschwisterkindes .....	6
Geburtsurkunde .....	8
Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben .....	9
Gehaltsbescheinigung .....	9, 16, 21
geistig behindert .....	17
geldwerter Vorteil .....	22
Genossenschaftsanteile .....	25
geringes Einkommen .....	26
geringfügige Beschäftigung .....	21
Geschwisterermäßigung .....	24
Geschwisterkinder .....	24
Gewerkschaften .....	23
Glaubhaftmachung .....	8, 9, 23
Großtagespflege .....	13, 15
Grundbetrag .....	24
Grundqualifizierung .....	13, 14
Grundsicherung .....	9, 22, 25
Gutachten .....	17, 18
gutachterliche Stellungnahme .....	17

## H

Haftpflichtversicherungen .....	22
häufige Erstattung .....	15, 16
Härteregelung .....	24
Hauptschulabschluss .....	12
Hausbesuch .....	12, 14
Hausratversicherung .....	22
heilpädagogischer Bedarf .....	18
Hilfe zur Erziehung .....	26
Höchstsatz .....	9
Höchstzahler .....	9
Höhe der Kostenbeteiligung .....	23
hörbehindert .....	17
Hörschädigung .....	18
Hort .....	7
HVV .....	19, 22

## I

Immatrikulationsbescheinigung .....	8
Infektionsschutz .....	13
Integrationskurs .....	4, 8

<b>J</b>	
Jahr vor der Einschulung .....	24
Jugendpsychiatrischer Dienst, JPD .....	5, 19

<b>K</b>	
Kann-Kind .....	24
Kilometergeld .....	19, 22
Kindergeld .....	22
Kinderschutz § 8a SGB VIII .....	12, 13
Kindertagespflege .....	11
Kinderzulage .....	21
Kinderzuschlag .....	21
Kinderzuschuss .....	21
Kindeswohlgefährdung .....	11
kindgerecht .....	14
körperlich behindert .....	17
Kosten der Unterkunft .....	24, 25
Kostenbeteiligung .....	21, 23, 25
Kostenbeteiligung, Höhe .....	23
Kostenerstattung .....	10, 21
Krankengeld .....	9, 22
Krankenkasse .....	16, 18
Krankenversicherung .....	9, 16, 22, 25
Krankheit .....	4, 25
Krankheit der Tagespflegeperson .....	14
Kündigung .....	7
Kur .....	25
kurzfristig entstehende Betreuungsbedarfe .....	14

<b>L</b>	
Langzeitqualifizierung .....	13
laufende Geldleistung .....	15
Lebensgemeinschaft .....	6, 7, 23
Lebensmittelhygiene .....	13
Lebensversicherung .....	22
Leistungsarten .....	10
Leistungswechsel .....	10
logopädischer Bedarf .....	18

<b>M</b>	
mehrfachbehindert .....	17
Meldebestätigung .....	8
Mindesteigenanteil .....	23, 25
Mindestsatz .....	9, 25
Mitwirkungspflicht .....	9
Mutter-Kind-Einrichtungen .....	5

<b>N</b>	
Nachweisverfahren .....	11
Nebenbestimmungen .....	12
Nebeneinkünfte .....	9
Neubegutachtung .....	18, 19

Nichtsorgeberechtigte .....	23
Nutzungsänderungsgenehmigung .....	13

<b>O</b>	
offene Ganztagschule .....	7
öffentliche Verkehrsmittel .....	4, 19, 20, 22

<b>P</b>	
pädagogische Berufsausbildung .....	13, 15
pädagogisches Konzept .....	13
Pauschbetrag .....	23
Personalausweis .....	8
persönliche Eignung .....	12
Pflegebedürftigkeit .....	25
Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege .....	11
Pflegefamilie .....	26
Pflegegeld .....	22
Pflegeversicherung .....	16, 22
Pflichtbeiträge .....	22
physiotherapeutischer Bedarf .....	18
PKW .....	4, 20
Praktikum .....	8
Prio 10 .....	5, 10
private Rentenversicherung .....	15

<b>Q</b>	
Qualifikationsstufe .....	13, 15

<b>R</b>	
Rauchen .....	12
räumliche Eignung .....	12
reduzierter Familieneigenanteil, BVJ .....	24
Referendariat .....	4
Renten .....	9, 21
Rentenbescheid .....	9, 16
Rentenversicherung .....	15, 16, 21

<b>S</b>	
Sachkostenpauschale 2 .....	15
Scheidung .....	25
Schichtarbeit .....	7
Schulbescheinigung .....	8, 24
Schulbesuch .....	8
Schulden .....	25
Schuleintritt .....	4, 20, 26
Schulkinder .....	7
Scientology .....	12
Sechs-Tage-Woche .....	4
seelisch behindert .....	17
sehbehindert .....	17
Seherschädigung .....	18
Selbstständigkeit .....	8

SGB II .....	6, 10, 25
SGB III .....	4, 22
SGB IX .....	19, 23
SGB XI .....	22, 25
SGB XII .....	9, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25
Sonderzahlungen .....	9, 21
sonstige Fahrdienste .....	21
Sozialgeld .....	25
Sozialhilfe .....	9, 22, 25
Sozialversicherung .....	21, 22
spezieller Bedarf .....	18
spezifischer Bedarf .....	18
sprachbehindert .....	17
sprachliche Entwicklung .....	5
städtische Kitas, PAS .....	10
Steuern .....	22
Stipendium .....	9, 22
Studium .....	4, 8, 9

## T

Tagespflegebörsen .....	11
Tagespflegegeld .....	15
Tätigkeit als Tagespflegeperson .....	5, 12
tatsächliches Einkommen .....	9
Taxi .....	21
teilgebundene Ganztagschule .....	7
Teilnahmebeitrag .....	10, 14, 21, 24
Transferleistungen .....	9, 25
Trennung .....	25

## U

Übergangszeitraum Sachkostenpauschale 2 .....	15
Überschneidungen Arbeitszeiten .....	7
Unfallversicherung .....	16, 21, 22
Unterhaltsleistungen .....	9, 22, 23, 25
Unterlagen .....	8
unzumutbare Härte .....	24
Urlaubsgeld .....	9, 21

## V

Verlustausgleich .....	22
Vermietung .....	9, 22

Vermittlung von Tagespflegepersonen .....	12
Vermögen .....	9, 22
vermögenswirksam .....	22
Verpachtung .....	9, 22
Verringerung des Betreuungsbedarfs .....	7
Verringerung des Einkommens .....	23
verschwägert .....	15
Versicherungsbeiträge .....	16, 22
vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege .....	13
Vertretung .....	14
Vertretung in der Großtagespflege .....	14
Vertretungskosten .....	14
Vertretungskosten, Antragstellung .....	14
verwandt .....	15
vierstündige Betreuung .....	26
Vorschulklasse .....	4, 24
vorzeitig eingeschulte Kinder .....	24

## W

Waisenrente .....	22
Wegfall des Betreuungsbedarfs .....	7
Weihnachtsgeld .....	9, 21
Weiterbewilligung .....	6, 7, 10, 18
Weiterbewilligung Beförderung .....	21
Weiterbewilligung Eingliederungshilfe .....	18
Weiterbewilligung Prio 10 .....	10, 11
Weiterbildung .....	4
Werbungskosten .....	22
Widerrufsvorbehalt .....	9, 23
Widerspruch .....	19
Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand .....	10
Wohneigentum .....	15
Wohngeld .....	22

## Z

zeitlicher Umfang der Betreuungsleistung .....	7
zu erwartendes Einkommen .....	23
zu versteuerndes Einkommen Kindertagespflege .....	16
Zufluss .....	22, 23
zumutbare Entfernung .....	4, 19, 20
zusätzliches Betreuungsentgelt .....	14
Zuschlagstufe .....	17, 18
Zweckentfremdungsgenehmigung .....	13

## Anlage 1 zur Fachanweisung Kindertagesbetreuung vom 10.9.2012

### Öffentlich geförderte Leistungsarten in Kindertageseinrichtungen

Altersgruppe	Leistungsart	Kurzform
<b>Krippe</b> (Kinder unter drei Jahren)	Bis zu 12 Stunden täglich	K 12
	Bis zu 10 Stunden täglich	K 10
	Bis zu 8 Stunden täglich	K 8
	Bis zu 6 Stunden täglich bzw. 30 Stunden wöchentlich	K 6
	Bis zu 5 Stunden täglich bzw. 25 Stunden wöchentlich	K 5
	Bis zu 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich	K 4
<b>Elementar</b> (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)	Bis zu 12 Stunden täglich	E 12
	Bis zu 10 Stunden täglich	E 10
	Bis zu 8 Stunden täglich	E 8
	Bis zu 6 Stunden täglich	E 6
	Bis zu 5 Stunden täglich mit Mittagessen	E 5 +
	Bis zu 5 Stunden täglich ohne Mittagessen	E 5
	Bis zu 4 Stunden täglich	E 4
<b>Anschlussbetreuung Vorschulklasse</b> (bei Betreuungsbedarfen im Anschluss an die Vorschulklasse)	Bis zu 7 Stunden täglich	A-VSK 7
	Bis zu 5 Stunden täglich	A-VSK 5
	Bis zu 3 Stunden täglich	A-VSK 3
	Bis zu 2 Stunden täglich	A-VSK 2
<b>Hort</b> (Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	Bis zu 7 Stunden täglich	H 7
	Bis zu 5 Stunden täglich	H 5
	Bis zu 3 Stunden täglich	H 3
	Bis zu 2 Stunden täglich	H 2
<b>Anschlussbetreuung Ganztagschule</b> (Kinder, die eine offene oder teilgebundene Ganztagschule besuchen und an nicht mehr als zwei Wochentagen an den schulischen Angeboten am Nachmittag teilnehmen)	Bis zu 3 Stunden täglich	A-GTS 3 Std.
	Bis zu 2 Stunden täglich	A-GTS 2 Std.

<p><b>Eingliederungshilfe</b> (Kinder mit (drohenden) Behinderungen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)</p>	Bis zu 12 Stunden täglich	EGH 12
	Bis zu 12 Stunden täglich (Zuschlagstufe 1)	EGH 12 – Z 1
	Bis zu 12 Stunden täglich (Zuschlagstufe 2)	EGH 12 – Z 2
	Bis zu 12 Stunden täglich (Zuschlagstufe 3)	EGH 12 – Z 3
	Bis zu 12 Stunden täglich (Zuschlagstufe 4)	EGH 12 – Z 4
	Bis zu 12 Stunden täglich (Zuschlagstufe 5)	EGH 12 – Z 5
	Bis zu 10 Stunden täglich	EGH 10
	Bis zu 10 Stunden täglich (Zuschlagstufe 1)	EGH 10 – Z 1
	Bis zu 10 Stunden täglich (Zuschlagstufe 2)	EGH 10 – Z 2
	Bis zu 10 Stunden täglich (Zuschlagstufe 3)	EGH 10 – Z 3
	Bis zu 10 Stunden täglich (Zuschlagstufe 4)	EGH 10 – Z 4
	Bis zu 10 Stunden täglich (Zuschlagstufe 5)	EGH 10 – Z 5
	Bis zu 8 Stunden täglich	EGH 8
	Bis zu 8 Stunden täglich (Zuschlagstufe 1)	EGH 8 – Z 1
	Bis zu 8 Stunden täglich (Zuschlagstufe 2)	EGH 8 – Z 2
	Bis zu 8 Stunden täglich (Zuschlagstufe 3)	EGH 8 – Z 3
	Bis zu 8 Stunden täglich (Zuschlagstufe 4)	EGH 8 – Z 4
	Bis zu 8 Stunden täglich (Zuschlagstufe 5)	EGH 8 – Z 5
	Bis zu 6 Stunden täglich	EGH 6
	Bis zu 6 Stunden täglich (Zuschlagstufe 1)	EGH 6 – Z 1
	Bis zu 6 Stunden täglich (Zuschlagstufe 2)	EGH 6 – Z 2
	Bis zu 6 Stunden täglich (Zuschlagstufe 3)	EGH 6 – Z 3
	Bis zu 6 Stunden täglich (Zuschlagstufe 4)	EGH 6 – Z 4
	Bis zu 6 Stunden täglich (Zuschlagstufe 5)	EGH 6 – Z 5
	Bis zu 5 Stunden täglich	EGH 5
	Bis zu 5 Stunden täglich (Zuschlagstufe 1)	EGH 5 – Z 1
	Bis zu 5 Stunden täglich (Zuschlagstufe 2)	EGH 5 – Z 2
	Bis zu 5 Stunden täglich (Zuschlagstufe 3)	EGH 5 – Z 3
	Bis zu 5 Stunden täglich (Zuschlagstufe 4)	EGH 5 – Z 4
	Bis zu 5 Stunden täglich (Zuschlagstufe 5)	EGH 5 – Z 5

## Anlage 2 zur Fachanweisung Kindertagesbetreuung vom 10.9.2012

### Öffentlich geförderte Leistungsarten in Kindertagespflege

<b>Altersgruppe</b>	<b>Leistungsart</b>	<b>Kurzform</b>
<b>Krippe</b> (Kinder unter drei Jahren)	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf ab 41 Stunden	TPK 50
	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 31 bis 40 Stunden	TPK 40
	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 26 bis 30 Stunden	TPK 30
	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 21 bis 25 Stunden	TPK 25
	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 11 bis 20 Stunden	TPK 20
	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf bis zu 10 Stunden	TPK 10
<b>Elementar</b> (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf ab 41 Stunden	TPE 50
	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 31 bis 40 Stunden	TPE 40
	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 26 bis 30 Stunden	TPE 30
	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 21 bis 25 Stunden	TPE 25
	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 11 bis 20 Stunden	TPE 20
	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf bis zu 10 Stunden	TPE 10

<b>Hort</b> (Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf ab 41 Stunden	TPH 50
	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 31 bis 40 Stunden	TPH 40
	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 26 bis 30 Stunden	TPH 30
	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 21 bis 25 Stunden	TPH 25
	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 11 bis 20 Stunden	TPH 20
	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf bis zu 10 Stunden	TPH 10

## **Anlage 3 zur Fachanweisung Kindertagesbetreuung vom 10.9.2012**

### Liste angefahrener Kindertageseinrichtungen mit Einzugsbereichen

#### **A) Kindertageseinrichtungen, die aus dem gesamten Stadtgebiet angefahren werden**

##### **Kita Hammer Straße**

(Marienthal, Bezirk Wandsbek), Hammer Straße 122, 22043 Hamburg

##### **Kita Norderstraße**

(Hammerbrook, Bezirk Hamburg-Mitte), Norderstraße 65, 20097 Hamburg

#### **B) Kindertageseinrichtungen mit einem begrenzten Einzugsbereich**

##### **Bezirk Hamburg-Mitte**

##### **Ev. Kita Dreifaltigkeitskirche**, Bei der Hammer Kirche 18, 20535 Hamburg (Hamm)

- Bezirk Hamburg-Mitte: Hamburg-Altstadt, St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Hamm, Rothenburgsort, Hohenfelde
- Bezirk Wandsbek: Eilbek, Marienthal

##### **Ev. Kita Veddel**, Wilhelmsburger Str. 71, 20539 Hamburg (Veddel)

- Bezirk Hamburg-Mitte: Rothenburgsort, Billbrook (westlich der Grusonstraße), Veddel, Wilhelmsburg

##### **Kita Eckermannstraße**, Eckermannstraße 3, 21107 Hamburg (Wilhelmsburg)

- Bezirk Hamburg-Mitte: Wilhelmsburg

##### **Kita Horner Strolche**, Horner Weg 95 a, 22111 Hamburg (Horn)

- Bezirk Hamburg-Mitte: Horn, Billbrook, Rothenburgsort, Borgfelde, Hamm, Hammerbrook

##### **Kita Kandinskyallee**, Kandinskyallee 25, 22115 Hamburg (Billstedt)

- Bezirk Bergedorf: alle Stadtteile
- Bezirk Hamburg-Mitte: Billstedt

##### **Kita Karoline**, Karolinenstraße 35, 20357 Hamburg (St. Pauli)

- Bezirk Hamburg-Mitte: St. Pauli, Neustadt, Hamburg-Altstadt, St. Georg
- Bezirk Altona: Ottensen, Altona-Nord, Altona-Altstadt

##### **Kita Koppelkinder e.V.**, Rostocker Straße 74, 20099 Hamburg (St. Georg)

- Bezirk Hamburg-Mitte: St. Georg, Borgfelde, Hammerbrook, Hamburg-Altstadt, HafenCity
- Bezirk Hamburg-Nord: Hohenfelde, Uhlenhorst

##### **Kita Otto-Brenner-Straße**, Otto-Brenner-Straße 45, 21109 Hamburg (Wilhelmsburg)

- Bezirk Hamburg-Mitte: Wilhelmsburg, Rothenburgsort, Veddel, Kleiner Grasbrook

**Kita Uffelnsweg**, Uffelnsweg 1, 20539 Hamburg (Veddel)

- Bezirk Hamburg-Mitte: Rothenburgsort, Billbrook (westlich der Grusonstraße), Veddel, Wilhelmsburg

**Kita Uhlenhoffweg**, Uhlenhoffweg 7, 21129 Hamburg (Finkenwerder)

- Bezirk Hamburg-Mitte: Finkenwerder
- Bezirk Harburg: Moorburg, Cranz, Francop, Neuenfelde

**Bezirk Altona**

**Ev. Integrations-Kita Maria Magdalena**, Achtern Born 127, 22549 Hamburg (Osdorf)

- Bezirk Altona: Lurup, Osdorf (nördlich B 431), Bahrenfeld

**Ev. Kita Johannes Rissen**, Rissener Busch 38, 22509 Hamburg (Rissen)

- Bezirk Altona: Nienstedten, Osdorf, Iserbrook, Blankenese, Sülldorf, Rissen

**Ev. Kita zu den Zwölf Aposteln**, Boberstraße 6, 22547 Hamburg (Lurup)

- Bezirk Altona: Lurup, Osdorf (nördlich der B 431)

**Kita Bernadottestraße**, Bernadottestraße 128, 22605 Hamburg (Othmarschen)

- Bezirk Altona: Alle Stadtteile, mit Ausnahme von Rissen, Sülldorf, Iserbrook, Osdorf (nördlich der B 431), Lurup

**Kita Glückstädter Weg**, Glückstädter Weg 77, 22549 Hamburg (Osdorf)

- Bezirk Altona: Rissen, Sülldorf, Iserbrook, Osdorf, Lurup
- Bezirk Eimsbüttel: Eidelstedt

**Kita Hirtenweg**, Holmbrook 12, 22605 Hamburg (Othmarschen)

- Bezirk Altona: Alle Stadtteile
- Bezirk Hamburg-Mitte: St. Pauli
- Bezirk Eimsbüttel: Alle Stadtteile, mit Ausnahme von Harvestehude, Rotherbaum

**Kita im Haus Mignon**, Christian F. Hansen Straße 5, 22609 Hamburg (Nienstedten)

- Bezirk Hamburg-Mitte: St. Pauli
- Bezirk Altona: Alle Stadtteile

**Kita Moorwisch**, Moorwisch 2, 22547 Hamburg (Lurup)

- Bezirk Altona: Lurup, Osdorf (nördlich B 431), Bahrenfeld

**Bezirk Eimsbüttel**

**Kita Bindfeldweg**, Bindfeldweg 30, 22459 Hamburg (Niendorf)

- Bezirk Hamburg-Nord: Groß Borstel
- Bezirk Eimsbüttel: Niendorf, Schnelsen, Eidelstedt, Lokstedt (nördlich Sportplatzring/Koppelstraße/Julius-Vosseler-Straße/Vogt-Wells-Straße)

**Kita Brahmsallee**, Brahmsallee 38-44, 20144 Hamburg (Harvestehude)

- Bezirk Eimsbüttel: Alle Stadtteile, mit Ausnahme von Schnelsen, Niendorf, Eidelstedt

**Kita Rellingerstraße**, Rellinger Straße 13, 20257 Hamburg (Eimsbüttel)

- Bezirk Hamburg-Mitte: Hamburg-Altstadt, Hamburg-Neustadt
- Bezirk Eimsbüttel: Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Hoheluft-West, Lokstedt, Stellingen

**Kita Stadt Oase**, Lohkampstraße 41, 22523 Hamburg (Eidelstedt)

- Bezirk Eimsbüttel: Eidelstedt, Schnelsen, Stellingen (westlich der A 7)

**Kita Vizelinstraße**, Vizelinstraße 48, 22529 Hamburg (Lokstedt)

- Bezirk Eimsbüttel: Stellingen, Lokstedt, Eimsbüttel, Hoheluft-West
- Bezirk Hamburg-Nord: Groß-Borstel, Eppendorf

**Bezirk Hamburg-Nord**

**Ev. Kita Silberpappelstieg e.V.**, Silberpappelstieg 11, 22415 Hamburg (Langenhorn)

- Bezirk Eimsbüttel: Niendorf
- Bezirk Hamburg-Nord: Groß Borstel, Eppendorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn

**Kita Alter Teichweg**, Alter Teichweg 203, 22049 Hamburg (Dulsberg)

- Bezirk Hamburg-Nord: Alle Stadtteile
- Bezirk Wandsbek: Hummelsbüttel, Wellingsbüttel, Steilshoop, Eilbek
- Bezirk Hamburg-Mitte: Hamm

**Kita am Werner-Otto-Institut**, Paul-Stritter-Weg 5a, 22297 Hamburg (Alsterdorf)

- Bezirk Hamburg-Nord: Langenhorn, Fuhlsbüttel, Alsterdorf, Winterhude, Barmbek
- Bezirk Wandsbek: Steilshoop, Bramfeld

**Kita Kleine Horst**, Dependance Justus-Strandes-Weg 15, 22337 Hamburg (Ohlsdorf)

- Bezirk Hamburg-Nord: Alle Stadtteile, mit Ausnahme von Groß-Borstel, Eppendorf
- Bezirk Wandsbek: Wellingsbüttel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Wohlsdorf-Ohlstedt, Duvenstedt, Bergstedt

**Kita Rübenkamp**, Rübenkamp 15, 22305 Hamburg (Barmbek-Nord)

- Bezirk Eimsbüttel: Rotherbaum, Harvestehude
- Bezirk Hamburg-Nord: Hoheluft-Ost, Winterhude, Eppendorf, Alsterdorf, Barmbek-Nord, Barmbek-Süd, Dulsberg, Uhlenhorst, Hohenfelde
- Bezirk Wandsbek: Steilshoop, Bramfeld (südlich der Berner Chaussee), Farmsen-Berne, Rahlstedt (nördlich der B 75), Tonndorf (nördlich der B 75), Wandsbek, Eilbek (nördlich der Wandsbeker Chaussee)

## **Bezirk Wandsbek**

**Ev. KiGa Lütten-Haus**, Schloßstraße 78, 22041 Hamburg (Marienthal)

- Bezirk Wandsbek: Wandsbek, Marienthal, Jenfeld
- Bezirk Hamburg-Mitte: Hamm, Borgfelde

**Ev. Kita Philemon Kirche**, Häherweg 1 a, 22399 Hamburg (Hummelsbüttel)

- Bezirk Wandsbek: Volksdorf, Sasel, Wellingsbüttel, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Duvenstedt, Wohlsdorf-Ohlstedt

**Ev. Kita Thomaskirche**, Fabriciusstraße 52, 22177 Hamburg (Bramfeld)

- Bezirk Hamburg-Nord: Barmbek-Nord
- Bezirk Wandsbek: Steilshoop, Bramfeld, Wandsbek (nördlich der Stormarner Straße/Walddorfer Straße)

**Kita Gropiusring**, Gropiusring 41, 22309 Hamburg (Steilshoop)

- Bezirk Wandsbek: Steilshoop, Bramfeld, Farmsen-Berne, Wandsbek (nördlich der Tilsiter Straße/Alter Teichweg)

**Kita Jenfelder Allee**, Jenfelder Allee 49, 22043 Hamburg (Jenfeld)

- Bezirk Wandsbek: Bramfeld (südlich der Steilshooper Allee/Am Luisenhof), Wandsbek, Farmsen-Berne, Tonndorf, Jenfeld, Wandsbek, Marienthal, Eilbek
- Bezirk Hamburg-Mitte: Billstedt

**Kita Jenfelder Spatzen**, Bekkamp 52, 22045 Hamburg (Jenfeld)

- Bezirk Wandsbek: Bramfeld (südlich der Steilshooper Allee/Am Luisenhof), Wandsbek, Farmsen-Berne, Tonndorf, Jenfeld, Wandsbek, Marienthal, Eilbek
- Bezirk Hamburg-Mitte: Billstedt

**Kita Rauchstraße**, Rauchstr. 5 a, 22043 Hamburg (Marienthal)

- Bezirk Wandsbek: Farmsen-Berne, Tonndorf, Jenfeld, Marienthal, Wandsbek
- Bezirk Hamburg-Mitte: Horn

**Kita Tegelweg**, Tegelweg 102, 22159 Hamburg (Farmsen-Berne)

- Bezirk Wandsbek: Sasel, Volksdorf, Rahlstedt, Farmsen-Berne, Bramfeld, Tonndorf, Wandsbek, Jenfeld, Marienthal.

## **Bezirk Bergedorf**

**Kita Boberger Füchse**, Weidemoor 1, 21033 Hamburg (Lohbrügge)

- Bezirk Bergedorf: Alle Stadtteile
- Bezirk Hamburg-Mitte: Horn, Billbrook, Billstedt

**Kita Springmaus**, Wilhelmine-Hundert-Weg 2, 21035 Hamburg (Allermöhe)

- Bezirk Bergedorf: Alle Stadtteile

## **Bezirk Harburg**

**Kinderladen Marienkäfer**, Marienstraße 46a, 21073 Hamburg (Harburg)

- Bezirk Harburg: Alle Stadtteile

**Kita Elfenwiese**, Elfenwiese 5-7, 21077 Hamburg (Marmstorf)

- Bezirk Hamburg-Mitte: Wilhelmsburg
- Bezirk Harburg: Alle Stadtteile

**KiTa Neuwiedenthaler Straße**, Neuwiedenthaler Straße 3, 21147 Hamburg (Neugraben-Fischbek)

- Bezirk Harburg: Neugraben-Fischbek, Hausbruch, Moorburg

**Kita Schneverdinger Weg**, Schneverdinger Weg 1 a, 21079 Hamburg (Wilstorf)

- Bezirk Hamburg-Mitte: Wilhelmsburg
- Bezirk Harburg: Alle Stadtteile